



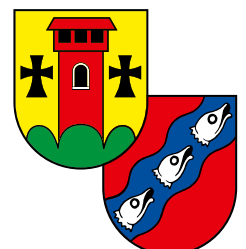
**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN



Gemeindeversammlung 26. November 2021

Bericht des Gemeinderates

an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Escholz matt-Marbach



Postauto-Fahrplan

Mit dem öffentlichen Verkehr an die Gemeindeversammlung

Hinfahrt

Marbach, Post ab 19.17 Uhr
Escholz matt, Bahnhof an 19.30 Uhr

Rückfahrt

Escholz matt, Bahnhof ab 22.40 Uhr
Marbach, Post an 22.50 Uhr

Covid-19-Schutzkonzept

Gemeindeversammlungen können nach wie vor mit den notwendigen Schutzvorkehrungen durchgeführt werden (Art. 6c Abs. 1a Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie). Das Versammlungslokal ist so bestuhlt, dass zwischen den Reihen genügend Raum bleibt. Der 1,5-Meter-Abstand ist zu jeder Zeit durch die teilnehmenden Personen einzuhalten. Es besteht eine Maskentragpflicht. Alle anwesenden Personen, mit Ausnahme der Redner, müssen für die gesamte Dauer der Gemeindeversammlung eine Schutz-

maske tragen. Die Schutzmasken sind von den teilnehmenden Personen grundsätzlich selbst mitzubringen. Die Gemeinde stellt jedoch Ersatzmasken bereit. Der Einlass zum Versammlungsraum erfolgt im «Tropfen-System». Die Personenflüsse werden personell gelenkt und sind zusätzlich markiert. Der Ein- bzw. Ausgang zum Versammlungsraum ist getrennt. Gegenverkehr wird vermieden.

Es ist das Schutzkonzept des Gemeinderates massgebend. Die Hinweise im Versammlungslokal sind zu befolgen.

Parteiversammlung zur Besprechung der Gemeindegeschäfte



Mittwoch, 17. November 2021, 20.00 Uhr
Gasthaus Bahnhof, Escholz matt



Mittwoch, 17. November 2021, 20.00 Uhr
Restaurant Rosengarten, Wiggen



Freitag, 12. November 2021



Montag, 22. November 2021, 20.00 Uhr
Ort gemäss Einladung

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Ebnet, Escholz matt**

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 und Budget 2022
 - 1.1. Kenntnisnahme Bericht Controlling-Kommission
 - 1.2. Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025
 - 1.3. Beschluss Budget 2022 mit Steuerfuss
2. Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements
3. Einbürgerungen
 - 3.1. Sivarasa Arunraj, 1984, Hauptstrasse 90, Escholz matt
 - 3.2. Lunca-Comandaru Simona, 1973, Hauptstrasse 95, Escholz matt
 - 3.3. Rodríguez Pedraza José Jesús, 1962, Mettlenstrasse 10, Escholz matt
4. Informationen Neubau Schulhaus Pfarrmatte mit Gemeindesaal und Pfarrsaal
5. Informationen / Verschiedenes
6. Würdigung von Vereinerfolgen und Ehrungen von einzelnen Personen

Stimmberechtigung/Aktenauflage

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung, d.h. am 21. November 2021 in der Gemeinde Escholz matt-Marbach den politischen Wohnsitz geregelt haben.

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften, der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget, die Berichte der Controlling-Kommission, die Anträge des Gemeinderates und das bereinigte Stimmregister liegen den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei in Escholz matt und auf dem Steueramt in Marbach zur Einsichtnahme auf.

Ein Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften wird in alle Haushaltungen verschickt. Der umfassende Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten kann auf der Website der Gemeinde unter <https://www.escholz-matt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlung> heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Escholz matt, 13. Oktober 2021

Gemeinderat Escholz matt-Marbach

«Flüsse und Bäche unserer Gemeinde illustrieren den Budgetbericht 2022. Sie waren für die Besiedelung von zentraler Bedeutung. Gewässer brauchen Raum.»

Bilder Titelseite: Steiglenbach, Wissemme, Kanal Sägerei Lehn, Marbachgraben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gemeindepräsidenten	5
Traktandum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 und Budget 2022 mit Steuerfuss	
Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser	6
Ausgangslage	7
Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und Finanzplanes	8
Planungsgrössen	9
 1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung	10
 2 Liegenschaften	13
 3 Sicherheit und Verkehr	15
 4 Finanzen	18
 5 Gesundheit und Soziales	21
 6 Bildung	25
 7 Umwelt	28
Gestufte Erfolgsrechnung	32
Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen	33
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)	33
Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen	34
Gestufte Investitionsrechnung	35
Investitionen ins Finanzvermögen	36
Sonderkreditkontrolle	36
Geldflussrechnung	39
Finanzkennzahlen	40
Traktandum 2 Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements	43
Traktandum 3 Einbürgerungen	50
Traktandum 3.1 Einbürgerungsgesuch Sivarasa Arunraj	50
Traktandum 3.2 Einbürgerungsgesuch Lunca-Comandaru Simona	51
Traktandum 3.3 Einbürgerungsgesuch Rodríguez Pedraza José Jesús	51
Traktandum 4 Informationen Neubau Schulhaus Pfarrmatte mit Gemeindesaal und Pfarrsaal	52
Traktandum 5 Informationen / Verschiedenes	53
Traktandum 6 Würdigung von Vereinserfolgen und Ehrungen von einzelnen Personen	54

Vorwort des Gemeindepräsidenten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
geschätzte Damen und Herren

«Wasser ist wie Wissen, beides bedeutet Sicherheit und Zukunft!»

In diesem Sinne darf ich Sie, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 herzlich einladen.

Wiederum wollen wir Ihnen an der Gemeindeversammlung Wissen und Informationen über das Geschehen, die Planung und zukünftige Entwicklung von Escholz-matt-Marbach vermitteln.

Inhaltlich bietet Ihnen der vorliegende Bericht vor allem Informationen über das Budget 2022 und den Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025. Gerne werden wir einzelne Punkte genauer erläutern. Diese Planung beinhaltet unter anderem auch die geplante Investition «Neubau Schulhaus Pfarrmatte» und deren Auswirkungen auf unser Budget 2022 und unsere Finanzzahlen in den kommenden Jahren. Um der Wichtigkeit und der Bedeutung dieses Projekts zu entsprechen, haben wir die Informationen dazu separat traktandiert (Traktandum 4). Ich bitte Sie, nutzen Sie die Möglichkeit, sich an unserer Gemeindeversammlung über die geplante Zukunft unserer Schule und unserer Lernenden zu informieren.

Im Weiteren haben wir unser Abfallentsorgungsreglement komplett überarbeitet und traktandieren die Gesamtrevision zur Abstimmung – auch hier ist es uns ein Anliegen, Ihnen die Änderungen persönlich aufzuzeigen. Wir freuen uns, dass wir Ihnen auf Antrag der Einbürgerungskommission drei Personen zur Einbürgerung vorschlagen können. Wie gewohnt werden sich die Personen, die den Antrag gestellt haben, Frau Lunca-Comandaru Simona, Herr Sivarasa Arunraj und Herr Rodríguez Pedraza José Jesús, an der Gemeindeversammlung persönlich vorstellen.

Zum Abschluss der Gemeindeversammlung werden wir gerne Vereinerfolge und Ehrungen von einzelnen Personen vornehmen. Es freut uns, wenn Sie sich für das Geschehen in unserer Gemeinde interessieren und den vorliegenden Bericht studieren. Die aktuellen Vorschriften erlauben es uns, eine Gemeindeversammlung physisch abzuhalten. Diese Möglichkeit des persönlichen Kontakts wollen wir wiederum nutzen und ich freue mich schon jetzt darauf, Sie am 26. November in der Mehrzweckhalle Ebnet zu begrüßen.

Beat Duss, Gemeindepräsident

Gemeindeversammlungsunterlagen

Aktenauflage

Gemeindekanzlei in Escholz-matt

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag–Freitag: 8.00–11.30 Uhr
14.00–17.00 Uhr

Steueramt in Marbach

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.00–11.30 Uhr
14.00–17.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: Termin auf Voranmeldung

Aktenbezug

Umfassender Bericht des Gemeinderates und Versammlungsunterlagen: Download auf der Webseite der Gemeinde www.escholz-matt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlungen oder Bezug bei der Gemeindeverwaltung

Zustellung

Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften:
Versand in alle Haushaltungen

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 und Budget 2022 mit Steuerfuss

Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan werden zum vierten Mal nach den neuen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden erstellt. Dadurch hat sich bereits eine gewisse Kontinuität und Budgetsicherheit eingestellt. Sowohl die Budget- wie auch die Rechnungszahlen sind über mehrere Jahre vergleichbar. Der Gemeinderat hat dazu die Unterteilung in die einzelnen Aufgabenbereiche unverändert belassen.

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan sind nach sieben Aufgabenbereichen gegliedert.

- 1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung
- 2 Liegenschaften
- 3 Sicherheit und Verkehr
- 4 Finanzen
- 5 Gesundheit und Soziales
- 6 Bildung
- 7 Umwelt

Als Stimmberechtigte beschliessen Sie an der Gemeindeversammlung für jeden Aufgabenbereich einen Leistungsauftrag sowie ein Globalbudget. Das Budget für das Jahr 2022 wird mit einem Aufwand von CHF 40'781'193.92, einem Ertrag von CHF 41'017'484.28 und somit mit einem Ertragsüberschuss von CHF 236'290.36 präsentiert. Es sind Investitionsausgaben von CHF 6'512'999.00 vorgesehen. Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zur Kenntnis zu nehmen. Was zu genehmigen ist, ist im Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet, die grün hinterlegten und mit ** gekennzeichneten Zahlen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die politischen Leistungsaufträge mit dem Aufgaben- und Finanzplan und dem Globalbudget finden Sie auf den Seiten 10 bis 31.

Die Corona-Pandemie hat die Finanzpolitik der Gemeinden nicht im erwarteten Ausmass eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen werden voraussichtlich keine oder nur geringe Auswirkungen im

Finanzhaushalt der Gemeinde hinterlassen. Zumindest sind keine grösseren Auswirkungen abschätzbar. Der Gemeinderat hat dennoch entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen finanziellen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeinderechnung 2020 wiederum erzielte hohe Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der geplanten Investitionen wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2024 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die Gemeinde bleibt auch so bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Der Gemeinderat darf feststellen, dass die Finanzlage der Gemeinde weiterhin auf einem soliden Fundament steht. Die Mittel der Gemeinde werden effizient eingesetzt. Die geplanten Investitionsvorhaben können umgesetzt werden, obschon dies mittelfristig zu einer grösseren Verschuldung führen wird. Mit der ab dem Jahr 2025 auf das Minimum begrenzten Investitionen wird eine Konsolidierungsphase einsetzen, damit die Nettoverschuldung wieder den geforderten Grenzwert erreichen kann.

Der Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget mit Erläuterungen und Hinweisen kann auf unserer Website heruntergeladen oder in gedruckter Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ein kompakter Kurzbericht mit den wichtigsten Informationen wird in alle Haushaltungen zugestellt. Wir hoffen, dass Sie mit unseren Unterlagen die notwendigen Entscheide für die Entwicklung der Gemeinde treffen können.

* **Beschluss**

** **Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) legt der Gemeinderat die geplanten Aufgaben und die zugehörigen Finanzen flächendeckend für alle Aufgabenbereiche für das Budgetjahr und mindestens drei Planjahre fest. Diese Angaben werden ergänzt mit Messgrössen, die zusätzliche Anhaltspunkte zur Planung und Beurteilung einer Aufgabe liefern. Der AFP nimmt Bezug auf das Legislaturprogramm und stellt so sicher, dass die strategischen Ziele erreicht werden. Der AFP wird jährlich überarbeitet. Er wird den Stimmberechtigten jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die kurzfristige Planung (1 Jahr) erfolgt mit dem Budget. Das Budget wird den Stimmberechtigten vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss vorgelegt. Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Dokuments Aufgaben- und Finanzplan (AFP), muss jedoch separat beschlossen werden. Durch die integrierte Präsentation von Budget und Mehrjahresplanung ist für die Stimmberechtigten eine bessere Übersicht möglich. Das Budget stellt eine Konsequenz der Planjahre dar und dementsprechend müssen die Weichen für die Zukunft bereits in der Mehrjahresplanung gestellt werden.

Beschlussgegenstände

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss. Beschlussgegenstände sind je Aufgabenbereich:

- der politische Leistungsauftrag,
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung,
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung sowie
- der Steuerfuss.

Die von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Anträge sind im vorliegenden Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet. Die zur Kenntnis zu nehmenden Zahlen sind grün hinterlegt und mit ** gekennzeichnet.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und damit die Planjahre ohne das Budgetjahr werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen. Mit dem in der Gemeindeordnung festgelegten Instrument der «Kenntnisnahme» wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Planjahre des Aufgaben- und Finanzplanes, anders als beim Budget, kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Stimmberechtigten können zum Aufgaben- und Finanzplan gemäss Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Bemerkungen anbringen. Die Bemerkung wird mit einfachem Mehr an den Gemeinderat überwiesen. Die überwiesenen Bemerkungen werden mit dem Protokoll veröffentlicht. Die überwiesenen Be-

merkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat prüft die Umsetzung und informiert im Jahresbericht oder in anderer geeigneter Form über das Ergebnis der Prüfung. Erreichen Bemerkungen in der Abstimmung keine Mehrheit, sind sie gegenstandslos. Zudem kann die Gemeindeversammlung nach Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung auch zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Die Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Sie stellen einen Prüfungsantrag dar.

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Der Gemeinderat ist aufgrund von § 17a des Gemeindegesetzes daran, die Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen der Gemeinde zu überarbeiten und neu aufzustellen. Die Gemeinde wird dabei von der Hochschule Luzern begleitet. Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat gemäss § 17b des Gemeindegesetzes das Legislaturprogramm für die Jahre 2021 bis 2024, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Bis dahin sind das Leitbild der Gemeinde vom 29. August 2013 und das Legislaturprogramm vom 23. November 2016 für die Jahre 2016 bis 2020 als Planungsdokumente massgebend. Die neue Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm sind den Stimmberechtigten in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Finanzausgleich

Der fusionierten Gemeinde Escholz matt-Marbach ist eine Besitzstandswahrung auf zwölf Jahre zugesichert worden, wobei die letzten beiden Beiträge auslaufend auf vier Jahre verteilt werden. Dadurch wirken sich vorläufig die Veränderungen im Finanzausgleich auf die Gemeinde Escholz matt-Marbach nicht oder nur geringfügig aus. Anfänglich konnte mit einer Besitzstandswahrung von jährlich rund CHF 600'000.00 gerechnet werden. Mit der Veränderung im Finanzausgleich ist dieser wesentlich gestiegen. Für das Jahr 2022 ist die Besitzstandswahrung mit CHF 1'250'342.00 zugesichert worden. Ab dem Jahr 2023 wird die Besitzstandswahrung auf 80 Prozent, im Jahr 2024 auf 60 Prozent, im Jahr 2025 auf 40 Prozent und im Jahr 2026 auf 20 Prozent reduziert. Ab dem Jahr 2027 entfällt dieser Beitrag vollständig.

Finanzpolitik und Steuerstrategie/Steuerfuss

Die Corona-Pandemie hat die Finanzpolitik der Gemeinden nicht im erwarteten Ausmass eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen werden voraussichtlich keine oder nur geringe Auswirkungen im Finanzhaushalt der Gemeinde hinterlassen. Zumindest sind keine grösseren Auswirkungen abschätzbar. Der Gemeinderat hat dennoch entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen finanziellen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit

einer verantwortungsvollen Politik zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeinderechnung 2020 wiederum erzielte hohe Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der geplanten Investitionen wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2024 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die Gemeinde bleibt auch so bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Kreditübertragungen

Die Budgetkredite werden für das Budgetjahr festgelegt und verfallen grundsätzlich, wenn sie nicht beansprucht werden. Im Finanzhaushaltsgesetz ist die Möglichkeit der Kreditübertragung vorgesehen. Die übertragenen Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie. Kreditübertragungen können mit dem definitiven Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Bei den Massnahmen und Projekten sind einzelne Vorhaben ohne Finanzangaben aufgeführt. Bei diesen Investitionen werden die noch nicht beanspruchten Kredite aus dem Vorjahr allenfalls übertragen, sofern dies erforderlich ist. Die voraussichtlichen Budgetübertragungen ins Jahr 2022 sind bei den einzelnen Aufgabenbereichen unter den Erläuterungen erwähnt. Der Stimmbürger wird mit dem Rechnungsabschluss über die definitiven Budgetübertragungen orientiert.

Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und Finanzplanes

Politischer Leistungsauftrag

Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag. Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsbeschreibung gegenüberzustellen. Mit dem Leistungsauftrag beschliesst die Gemeindeversammlung, welche Leistungen im Budgetjahr vom Gemeinderat zu erbringen sind. Die finanziellen Mittel werden nicht mehr auf Kontostufe beschlossen. Beim Führen mittels Leistungsaufträge und Globalbudgets erhält der Gemeinderat innerhalb des Globalbudgets mehr Freiheiten. Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die Verpflichtung, innerhalb des Globalbudgets zu kompensieren, damit der Leistungsauftrag mit dem bewilligten Budgetkredit erfüllt werden kann.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Unter diesem Abschnitt im Aufgaben- und Finanzplan sind die Legislaturziele aus dem Legislaturprogramm, welche in Übereinstimmung mit dem Gemeindeleitbild aufgestellt wurden, bei den einzelnen Aufgabenbereichen eingefügt. Beim Aufgabenbereich Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung sind einzig die Leitsätze aus dem Leitbild erwähnt. Der Inhalt in diesem Kapitel bleibt während der Legislaturdauer unverändert. Die im Legislaturprogramm festgelegten Massnahmen können jährlich mit dem Budget und dem Aufgaben- und Finanzplan angepasst und entsprechend eingeplant werden. Die für das Budget und den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan relevanten Massnahmen, welche der Gemeinderat beabsichtigt, in dieser Planperiode umzusetzen, sind im Abschnitt Massnahmen und Projekte enthalten. Sie werden beim Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm nicht zusätzlich erwähnt.

Lagebeurteilung

Die Lagebeurteilung soll den Stimmberechtigten das Umfeld aufzeigen, in dem sich die Planung der Finanzen und Leistungen bewegt. Welche Anpassungen sind seit dem letzten Aufgaben- und Finanzplan notwendig? Welche Veränderungen haben sich im Umfeld ergeben oder werden sich in Zukunft ergeben (Entwicklungstendenzen)? Die Lagebeurteilung wird einzeln pro Aufgabenbereich vorgenommen.

Chancen-/Risikobetrachtung

Als Ergänzung zur Lagebeurteilung hat der Gemeinderat bei jedem Aufgabenbereich die Chancen und Risiken mit den möglichen Folgen betrachtet und entsprechende Massnahmen dazu aufgezeigt, um die Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen sind im Bereich «Massnahmen und Projekte» mit den entsprechenden Kostenfolgen enthalten.

Massnahmen und Projekte

Pro Aufgabenbereich werden die geplanten Massnahmen und Projekte mit ihren finanziellen Konsequenzen aufgezeigt. Die Beschreibung der Massnahme wird ergänzt mit den erwarteten Kostenfolgen, verbunden mit einem Zeitplan. Dabei werden nur die bedeutenden Massnahmen und Projekte aufgeführt, die darlegen sollen, wie einerseits die Ziele des Leistungsauftrages erreicht werden können und andererseits, wie die aufgezeigten Risiken minimiert und die Chancen genutzt werden können. Die Massnahmen und Projekte werden je nach Umfang in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht. Die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung sind im Globalbudget eingerechnet. Eine vollständige Auflistung der vorgesehenen Projekte kann der Investitionsrechnung entnommen werden.

Messgrössen

Zur Beurteilung einer Leistung sind bei jedem Aufgabenbereich Messgrössen festgelegt worden. Die Indikatoren zeigen an, wie eine Leistung erfüllt wird. Bei der Haushaltsführung mit Globalbudgets dient die Festlegung von Indikatoren dazu, nach Erfüllung einer Leistung eine sinnvolle Aussage zur Zielerreichung machen zu können. Indikatoren dienen als Orientierung, um Fehlerquellen in der Planung oder Leistungserstellung aufzuspüren. Sie dienen der Verbesserung der Effektivität der einsetzbaren Ressourcen.

Planungsgrössen

Das Budget 2022 und der Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	Einheit	2022	2023	2024	2025
Einwohner	Anzahl	4'380	4'400	4'420	4'440
Veränderung Entgelte	%		0.00	0.00	0.00
Veränderung Personalaufwand	%		1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung	%		1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	Einheiten	2.00	2.00	2.10	2.10
Steuerkraft juristische Personen	%		3.40	3.25	3.00
Steuerkraft natürliche Personen	%		1.30	1.00	1.00
Erhöhung Altersheimtaxen	%		2.00	2.00	2.00
Veränderung Teuerung	%		0.00	0.00	0.00
Veränderung Transferleistungen	%		0.00	0.00	0.00
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	%		0.00	0.00	0.00
Zinssätze für bestehende Kredite	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zinssätze für interne Verrechnung	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zinssätze für interne Verzinsung Spezialfinanzierungen	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zinssätze für Neukredite	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75

Das Finanzplanmodell basiert auf der Weiterführung der Erfolgsrechnung. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die Planungsparameter für den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan. Abweichend davon hat der Gemeinderat die Steuerentwicklung auf das in der Gemeinde zu erwartende Wachstum eingeschätzt. Dieses liegt unter den Erwartungen des Kantons. Beim Wachstum der Bevölkerung wurde auf die kantonale Richtplanung abgestellt,

Entwicklung der Finanzen: Rundungsdifferenz bei der Darstellung

Im Aufgaben- und Finanzplan sind bei jedem Aufgabenbereich die Entwicklung der Finanzen über die Budget- und Finanzplanjahre 2022 bis 2025 dargestellt. Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung sind die Zahlen in Tausend aufgeführt. Die Zahlen werden aus dem Buchhaltungsprogramm direkt übernommen und ohne die drei Stellen nach dem Tausender abgebildet. Daraus können sich bei der Darstellung der Totale auf den nachfolgenden Seiten 10 bis 31 Differenzen ergeben. Massgebend für die Beschlussfassung sind jedoch ausschliesslich bei der Erfolgsrechnung der Saldo Globalbudget und bei der Investitionsrechnung die Ausgaben.

welche sich auf die mittel- bis langfristigen Bevölkerungswachstumsprognosen von LUSTAT (jährliches Bevölkerungswachstum 0.5 %) stützt. Die Zinssätze für die Kredite richten sich nach den heutigen Kreditabschlüssen und den von der Gemeinde erwarteten Zinsentwicklung. Die Zinssätze für die internen Verzinsungen und Verrechnungen entsprechen den Vorgaben im Handbuch des Kantons für den Finanzhaushalt der Gemeinden.



Äschlisbach

1 Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung umfasst die Leistungsgruppen

- politische Führung
- zentrale Dienste
- Bau- und Raumordnung
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- Kultur, Freizeit und Sport

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden. Der Gemeinderat führt die Verwaltung, fasst Beschlüsse und vollzieht die Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive fallen. Die Verwaltungsaufgaben sind gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen reibungslos und zeitnah zu vollziehen.

Zu den intakten Ortsbildern und deren Einbettung in attraktive Landschaftsbilder wird Sorge getragen. Für die Wohnbevölkerung, die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Tourismus werden gute Rahmenbedingungen geschaffen. Die Leistungsgruppe Kultur, Freizeit und Sport beinhaltet und regelt die Bereiche Freizeitgestaltung, kulturelle Aktivitäten und Kommunikation via Medien. Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Wanderwegnetzes.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Escholz-matt-Marbach nimmt die Verantwortung wahr, zum intakten natürlichen und kulturellen Erbe Sorge zu tragen und zugleich die wirtschaftlichen Perspektiven zu verbessern. Innerhalb der Siedlungsgebiete wird der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes besondere Beachtung geschenkt.

Mit dem Tourismus und den Gewerbe- und Industriebetrieben hat sich eine facettenreiche Wirtschaftsstruktur entwickelt, die auch vermehrt hoch qualifizierte Arbeitsplätze

bietet. Die Gemeinde Escholz-matt-Marbach positioniert sich weiterhin als attraktiver Wohn- und Arbeitsort.

Über 100 Vereine prägen in der Gemeinde Escholz-matt-Marbach das Dorfleben wesentlich mit. Der einheimischen Bevölkerung wie den Gästen stehen ein umfangreiches Angebot an Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie abwechslungsreiche Tourismusangebote, Wander- und Bikerouten zur Verfügung.

Behörden, Verwaltung und Betriebe sind nahe beim Volk und verfügen über eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Lagebeurteilung

Ansprüche und Veränderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrswachstum hinterlassen in der ganzen Gemeinde Spuren und verlangen ein hohes Mass an Anpassung und Flexibilität. Die bau- und raumplanerischen Vorgaben vom Bund und Kanton sind komplex und erlauben lediglich ein sanftes Wachstum. Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden setzt eine hohe Agilität und Flexibilität der Verantwortlichen voraus. Diesbezüglich sind die Aufgabenzuteilungen und Verwaltungsabläufe innerhalb der Gemeinde, speziell in der Verwaltung, fortlaufend zu überprüfen. Die kantonalen und kommunalen Vorschriften im Raumplanungs- und Baubereich bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung, deren Einhaltung und Umsetzung eine Daueraufgabe ist. Als Gemeinde in der UNESCO Biosphäre Entlebuch und dem Naturpark Entlebuch sind wir ein Teil einer besonders beachteten Region und leben die Nachhaltigkeit bewusst. Die beiden Dorfkerne von Escholz-matt und Marbach gehören zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder. Dieser Umstand verlangt eine besonders sorgfältige Planung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung.

Das Angebot der Freizeitgestaltung ist breit gefächert. Die Infrastrukturen werden laufend geprüft und nach Bedarf unterhalten und verbessert. Die Vereine werden im Rahmen der Möglichkeiten in der Förderung der Jugend und Integration sowie in der Ausübung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten unterstützt und gefördert. Traditionelle Anlässe sollen weiterhin gepflegt werden, um das Zusammenleben in bunten Facetten zu erhalten.



Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erhalt intakter, lebendiger Ortsbilder	Erhalt der hohen Lebensqualität	hoch	Überarbeitung des Bebauungsplans Dorf Escholz-matt. Auftragsstudie Kernzonenentwicklung
Chance: attraktiver Tourismusort	Wertschöpfung in der Gemeinde generieren	mittel	Zusammenarbeit in der UBE und mit Emmental Tourismus, klare Positionierung, Erweiterung der Angebote
Chance: attraktiver Wohn- und Arbeitsort	Einwohnerzahl halten und erhöhen, mehr Arbeitsplätze	hoch	Massnahmen zur Attraktivität der Gemeinde fördern und umsetzen, optimale Rahmenbedingungen schaffen, Standortmarketing
Risiko: knapp verfügbares Bauland	Abwanderung bauwilliger Einwohner, jungen Leuten wird das Bauen erschwert	mittel-hoch	entsprechende Anpassungen im Bau- und Zonenreglement vornehmen
Risiko: ungenügende Erschliessung	Stadt-Land-Graben, Abwanderung	mittel	Flächendeckende Optimierung der Hochbreitbandversorgung
Risiko: Reduktion der Arbeitsplätze	Arbeitslosigkeit, Abwanderung von Stellensuchenden	gering	Regelmässige Gespräche mit den Arbeitgebern (Industrie und Gewerbe)

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Hochbreitbandversorgung	Planung	110	2022	ER	45	65		
Auftragsstudie Kernzone	Umsetzung	50	2022	ER	50			
Gewässerraumausscheidung	Umsetzung	20	2022	ER	20			
Bebauungsplan Dorf	Umsetzung	10	2022	ER	10			
Teilrevision Rückzonungen	Umsetzung	10	2022	ER	10			
Käse-Erlebnis, NRP-Projektbeitrag	Umsetzung	75	2020–2022	ER	25			
Badensee	Umsetzung	500	2022	IR	160	310		
Sportkoordinator	Umsetzung	50	2022	ER	10	10	10	10
Situationsanalyse Sport- und Freizeitangebot	Umsetzung	20	2022	ER	20			

Messgrössen

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Sitzungen Gemeinderat	Anzahl	25	25	25	25	25	25	25
Gemeinderatsgeschäfte	Anzahl	< 800	824	800	800	800	800	800
Medienmitteilungen	Anzahl	12	13	12	12	12	12	12
Gemeindeversammlungen	Anzahl	2	2	2	2	2	2	2
Wohnbevölkerung	Anzahl per 31.12.	4'500	4'354	4'400	4'420	4'440	4'460	4480
Bau- und Projektbewilligungen	Anzahl	70–80	78	75	75	75	75	75
Gästeübernachtungen	Anzahl	16'000	14'715	15'700	15'800	15'900	16'000	16'100
Unterstützte Vereine	Anzahl	75–80	85	80	80	80	80	80



Brandgraben

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Saldo Globalbudget		2'853	2'999	*3'276	9.2	**3'267	**3'185	**3'429
Total	Aufwand	4'222	4'506	4'758	5.6	4'751	4'624	4'874
	Ertrag	-1'369	-1'506	-1'482	-1.6	-1'484	-1'438	-1'445
Leistungsgruppen								
politische Führung	Saldo	621	678	611	-9.9	615	613	617
	Aufwand	621	678	611	-9.9	615	613	617
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
zentrale Dienste	Saldo	617	688	821	19.3	827	816	823
	Aufwand	1'871	2'092	2'217	6.0	2'230	2'173	2'187
	Ertrag	-1'254	-1'404	-1'396	-0.6	-1'402	-1'356	-1'363
Bau- und Raumordnung	Saldo	499	497	559	12.6	542	540	543
	Aufwand	609	577	639	10.8	622	620	623
	Ertrag	-110	-80	-80		-80	-80	-80
Wirtschaft und Gewerbe	Saldo	199	253	300	18.4	291	226	226
	Aufwand	205	274	301	9.7	292	227	227
	Ertrag	-5	-21	-1	-94.8	-1	-1	-1
Kultur, Freizeit und Sport	Saldo	916	882	983	11.4	989	988	1'218
	Aufwand	917	883	988	11.9	990	989	1'218
	Ertrag	-0	-0	-4	560.0	-0	-0	-0
Investitionsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Nettoinvestitionen		61	83	160	91.6	310	0	0
Investitionsausgaben		61	83	*160	91.6	**310	**0	**0
Investitionseinnahmen		0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Einführung GEVER wird 2021 abgeschlossen. Der Bebauungsplan Marbach wird 2021 aufgelegt, Escholz-matt folgt 2022. Die bauliche Umsetzung des NRP-Projekts «Käse-Erlebnis Marbach» wurde gestartet und wird 2022 abgeschlossen. Die Vorabklärungen für einen Badesee wurden abgeschlossen, über die definitive Realisierung wird Ende 2021 entschieden. Die neue Gemeindestrategie wird bis Ende 2021 erarbeitet.

Um die Interneterschliessung im ganzen Gemeindegebiet zu verbessern, wird mit dem regionalen Entwicklungsträger Region Luzern West ein Projekt gestartet. Die Entwicklung der Kernzonen beider Dörfer bedarf einer besonderen Planung. Mögliche Entwicklungen soll eine Auftragsstudie zeigen, die gleichzeitig als Basis für die weitere Planung dienen soll. Um das Freizeit- und Sportangebot zu optimieren und den Trends entsprechend zu gestalten, soll eine Situationsanalyse erstellt werden und eine Person zur Koordination eingesetzt werden.

2 Liegenschaften

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Liegenschaften umfasst die Leistungsgruppen

- Verwaltungsliegenschaften
- Sport- und Kulturanlagen
- Schulliegenschaften
- übrige Liegenschaften

In diesem Aufgabenbereich liegt der Schwerpunkt in der Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben.

In ihrer Rolle als Eigentümerin gewährleistet die Gemeinde einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der Infrastrukturen, damit den kommenden Generationen kein Sanierungsstau hinterlassen wird. Bei allen Infrastrukturen wird nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit gehandelt.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindeeigene Liegenschaften und Infrastrukturanlagen werden unter Berücksichtigung der Funktionalität, Betriebssicherheit und eines effizienten Mitteleinsatzes erhalten und erneuert.

Lagebeurteilung

Eine vorausschauende Planung stellt eine zweckmässige, bedürfnis- und kostengerechte Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Ein stetiger Unterhalt der einzelnen Liegenschaften ist für einen nachhaltigen Werterhalt notwendig.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Überprüfung des Bestands und der Nutzung der Liegenschaften	einzelne Liegenschaften besser auslasten	mittel	Verkauf nicht mehr benötigter Infrastruktur
Risiko: Sanierungsstau	hohe Kosten für kommende Generationen	hoch	Regelmässige Unterhaltsarbeiten, Sanierung und Instandstellungen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Schulhaus Pfarrmatte	Planung	8'710	2021–2024	IR	1'853	1'853	1'853		
Gemeindesaal Pfarrmatte	Planung	6'996	2021–2024	IR	1'832	1'832	1'832		
Umbau Windbühlmatte	Planung	1'850	2021–2025	IR	190			460	500
Gemeindesaal Marbach, Sanierung Bühnentechnik	Planung	100	2022–2023	ER	55	45			

Messgrössen

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Gebäudeversicherungssumme Verwaltungsliegenschaften	in Tausend CHF	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960
Gebäudeversicherungssumme Sport- und Kulturanlagen	in Tausend CHF	10'942	6'542	6'542	8'042	10'942	10'942	10'942
Gebäudeversicherungssumme Schulliegenschaften	in Tausend CHF	40'736	36'736	36'736	40'736	40'736	40'736	40'736
Gebäudeversicherungssumme übrige Liegenschaften	in Tausend CHF	627	627	627	627	627	627	627

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Saldo Globalbudget		0	0	*0	0.0	**0	**0	**0
Total	Aufwand	2'432	2'431	2'477	1.9	2'504	2'471	2'896
	Ertrag	-2'432	-2'431	-2'477	1.9	-2'504	-2'471	-2'896
Leistungsgruppen								
Verwaltungsliegenschaften	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	155	164	156	-4.8	156	155	155
	Ertrag	-155	-164	-156	-4.8	-156	-155	-155
Sport- und Kulturanlagen	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	336	282	337	19.6	335	330	548
	Ertrag	-336	-282	-337	19.6	-335	-330	-548
Schulliegenschaften	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	1'927	1'963	1'936	-1.4	1'966	1'938	2'145
	Ertrag	-1'927	-1'963	-1'936	-1.4	-1'966	-1'938	-2'145
übrige Liegenschaften	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	15	21	46	116.6	46	46	46
	Ertrag	-15	-21	-46	116.6	-46	-46	-46
Investitionsrechnung Kosten in Tausend CHF								
Nettoinvestitionen		218	5'773	3'875	-32.9	3'685	3'685	460
Investitionsausgaben		218	5'773	*4'539	-21.4	**4'349	**4'350	**460
Investitionseinnahmen		0	0	-664		-664	-664	0

Erläuterungen zu den Finanzen

(inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Folgende Liegenschaften sind in diesem Aufgabenbereich enthalten:

- Verwaltungsliegenschaften: Gemeindehaus Escholz-matt und Gemeindehaus Marbach
- Sport- und Kulturanlagen: Gemeindesaal Marbach mit Container-Unterstand, Mehrzweckhalle Ebnet, altes Schulhaus Marbach
- Schulliegenschaften: Schulhaus Pfarrmatte mit Turnhal-le und Fahrrad-Unterstand, Schulhaus Windbühlmatte mit Mensatrakt, Turnhalle und Geräteraum, Kinder-garten Windbühlmatte inklusive Feuerwehrmagazin, Kindergarten Silvana mit Garage, Schulhaus Wiggen, Mehrzweckraum Wiggen, Schulhaus Marbach
- übrige Liegenschaften: altes Feuerwehrmagazin Escholz-matt, Gemeindegarage Schrattenweg Mar-bach, Werkhof Ebnet

Die weiteren Liegenschaften wie Fernheizung, Alters- und Pflegezentrum, Friedhöfe und Aufbahrungsgebäu-de, Container-Unterstand und Bushaltestelle sind direkt in den entsprechenden Aufgabenbereichen enthalten. Die Kreuzscheune und die Liegenschaft Dorfstrasse 17 in Marbach werden im Finanzvermögen geführt.

Beim Projekt Neubau Schulhaus Pfarrmatte, Gemein-desaal mit Bühne und Pfarrsaal ist der Architekturwett-bewerb abgeschlossen. Bei den Schulhäusern Wind-bühlmatte sind Umbauten geplant, welche zuerst als Ersatzräume für die Pfarrmatte dienen und später im ordentlichen Betrieb weiter genutzt werden können. In

der Erarbeitung des Vorprojektes Pfarrmatte stellte sich heraus, dass die Kosten deutlich höher ausfallen als er-wartet. Demgegenüber standen weitere Bedürfnisse in der gesamten Schulanlage Escholz-matt. Aus diesem Grund wurden die gesamten Kosten für alle baulichen Massnahmen Pfarrmatte und Windbühlmatte ermittelt und jetzt im Finanzplan abgebildet. Im Dorfschulhaus Marbach ist die zweite Etappe des Umbaus des Militär-kantonnements vorgesehen. Diese Räume werden als Ersatz für die Proberäume im alten Schulhaus gebaut. Umgesetzt wird der Umbau erst, wenn das alte Schul-haus verkauft ist. Der Kredit aus dem Budget 2021 soll dazu übertragen werden. Im Gemeindesaal Marbach soll 2022 eine weitere Etappe der Bühnensanierung umge-setzt werden.

Bei folgenden der oben aufgeführten Projekte werden voraussichtlich folgende Budgetanteile ins Jahr 2022 übertragen:

Schulhaus Pfarrmatte: Budget 2021 CHF 3'150'000, Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 3'100'000

Gemeindesaal Pfarrmatte: Budget 2021 CHF 1'500'000, Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 1'480'000

Umbau Windbühlmatte: Budget 2021 CHF 700'000, Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 700'000

Über die definitive Budgetübertragung wird die Ge-meindeversammlung bei der Rechnungsgenehmigung orientiert.



Eschengraben

3 Sicherheit und Verkehr

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Recht und Sicherheit
- Feuerwehr
- Militär und Zivilschutz
- öffentlicher Verkehr
- Strassen und Wege
- Bestattungswesen

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und kompetent zu helfen und zu retten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr (Personal, Mittel, Infrastruktur) für Notfälle im Einsatzgebiet und die Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern des Bevölkerungs- und Objektschutzes sind jederzeit sichergestellt. Die Gemeinde ist integriert in die Zivilschutzorganisation Entlebuch, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Als flächenmässig zweitgrösste Gemeinde im Kanton Luzern und aufgrund der Lage an der Kantonsgrenze legt die Gemeinde Wert auf einen Polizeiposten im Gemeindegebiet. Der öffentliche Verkehr ist den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Tourismus entsprechend zu erhalten und zu optimieren. Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmer sicher und wird so unterhalten, dass der Strassenzustand mittel bis gut ist. Es gibt keine Unfallschwerpunkte und der Durchgangsverkehr wird kritisch beobachtet und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen.

Die Gemeinde sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Bestattungen und bietet die dafür benötigte Infrastruktur.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Bevölkerung und Gäste fühlen sich in der Gemeinde sicher und können sich frei bewegen.

Eine angemessene Einsatzbereitschaft der Sicherheitsdienste (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) ist uns wichtig.

Es ist uns wichtig, dass der Bevölkerung ein zweckmässiges, gut unterhaltenes Strassennetz sowie angemessene Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Das bestehende öffentliche Verkehrsangebot ist zu erhalten und zu optimieren.

Das Bedürfnis für neue Mobilitätsformen wird abgeklärt.

Lagebeurteilung

Die Mitarbeitenden verfügen für die sichere Erledigung ihrer Aufgaben über die notwendige Ausrüstung und verhalten sich sicherheitsgerecht.

Die Schützengesellschaften stellen die notwendige Infrastruktur sicher und führen die obligatorischen Schiesskurse für die Schiesspflichtigen durch. Die Feuerwehr Escholz matt-Marbach verfügt über ein gut ausgebildetes Kader und eine motivierte Mannschaft. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Fahrzeuge und die Ausrüstung sind zweckentsprechend und werden gut gewartet. Die Zivilschutzorganisation Entlebuch ist jederzeit in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben zeitgerecht zu erledigen.

Am grossen Güterstrassennetz sind laufend Sanierungen und Unterhaltsarbeiten nötig. Die Restfinanzierung im öffentlichen Verkehr wird im Kanton Luzern von den Gemeinden und dem Kanton je zur Hälfte getragen, daher hängt das Angebot stark mit den Kantonsfinanzen zusammen.



Ilfis

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: organisiertes Strassennetz	gut unterhaltenes Strassennetz	mittel	Gründung von Strassengenossenschaften
Chance: Erhaltung und Entwicklung des Angebotes im öffentlichen Verkehr	Steigerung der Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort	mittel	laufende Gespräche und Überwachung mit VVL und Mitarbeit in Arbeitsgruppe Verkehr Luzern West
Risiko: Häufung von Strassenprojekten im gleichen Jahr	Kürzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an Strassen-sanierung bei Budgetknappheit	hoch	kontinuierliche Sanierung der Strassen, regelmässige Auslösung von Bundes- und Kantonsbeiträgen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Sanierung Kugelfang Marbach	Planung	320	2021–2023	IR				
Trottoir Ebnet	Planung	150	2021–2023	IR	50			
Güterstrasse Sonnseite, Sanierung 2. Etappe	Umsetzung	607	2020–2022	IR	150			
Güterstrasse Schattseiten, Sanierung	Umsetzung	790	2021–2023	IR	200	190		
Sanierung diverser Güterstrassen	Umsetzung	200	jährlich	IR	200	200	200	200
Tanklöschfahrzeug Escholzmat	Planung	450	2024	IR			450	
Leichenhalle Marbach	Planung	500	2023	IR		500		

Messgrössen

	Art	Plan-/ Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Betreibungsamt Zahlungsbefehle	Anzahl	700	748	700	700	700	700	700
Feuerwehreinsätze	Anzahl	35	33	35	35	35	35	35
Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl Personen	mind. 109	121	120	120	120	120	120
ZSO Entlebuch, Kosten pro Einwohner	CHF	12	11.40	13.24	12	12	12	12
Anzahl verkaufter Gemeinde-GA	Anzahl	1'300	789	1'300	1'300	1'300	0	0
Beitrag Verkehrsverbund pro Einwohner	CHF	130	118.23	121	123	125	127	128
Strassengenossenschaften	Anzahl	60	57	57	57	58	59	60
Länge Privatstrassen	km	10	8	8	8	9	9	9
Länge Güterstrassen	km	255	249	249	249	250	250	250
Länge Gemeindestrassen	km	2	1.7	1.7	1.7	2	2	2
Bestattung	Anzahl Urne/Erd.	40/5	43/4	40/5	40/5	40/4	40/4	40/4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Saldo Globalbudget		1'908	2'269	*2'194	-3.3	**2'182	**2'227	**2'230
Total	Aufwand	2'501	2'872	2'850	-0.8	2'836	2'860	2'878
	Ertrag	-593	-603	-655	8.7	-654	-633	-648

Leistungsgruppen

Recht und Sicherheit	Saldo	27	27	18	-35.3	18	18	18
	Aufwand	27	27	18	-35.3	18	18	18
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
Feuerwehr	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	255	228	243	6.5	245	246	263
	Ertrag	-255	-228	-243	6.5	-245	-246	-263
Militär und Zivilschutz	Saldo	56	67	61	-9.4	72	72	72
	Aufwand	70	106	98	-7.1	109	109	109
	Ertrag	-14	-38	-37	-3.1	-37	-37	-37
öffentlicher Verkehr	Saldo	578	564	569	1.0	570	570	570
	Aufwand	614	620	626	0.9	626	626	626
	Ertrag	-36	-56	-56	0.0	-56	-56	-56
Strassen und Wege	Saldo	1'011	1'415	1'313	-7.2	1'329	1'366	1'369
	Aufwand	1'250	1'644	1'581	-3.8	1'594	1'609	1'610
	Ertrag	-239	-228	-267	16.8	-264	-242	-240
Bestattungswesen	Saldo	236	194	231	19.3	191	200	200
	Aufwand	285	244	282	15.5	242	251	251
	Ertrag	-49	-50	-51	1.0	-51	-51	-51

Investitionsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Nettoinvestitionen		155	1'477	890	-39.8	1'040	447	200
Investitionsausgaben		1'455	1'477	*890	-39.8	**1'040	**650	**200
Investitionseinnahmen		-1'300	0	0	0.0	0	-202	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Einige grosse Sanierungen von Güterstrassen wurden aufgelegt und sind im Bau. Bei einem Strassennetz von rund 250 Kilometern ist dies eine wichtige Daueraufgabe. Im Zusammenhang mit der Güterstrassensanierung wird die Erstellung eines Trottoirs vom Bahnübergang bis zur MZH Ebnet geplant. Bei der Sanierung des Kugelfangs der 300-Meter-Schiessanlage in Marbach hat sich nach den Bodenproben gezeigt, dass der Sanierungssperimeter viel grösser ist als angenommen. Aus diesem Grund sind die Kosten der Sanierung auf CHF 320'000 angestiegen. Für die Planung der Leichenhalle Marbach wurde eine Planungskommission eingesetzt. Bei folgenden der oben aufgeführten Projekte werden voraussichtlich folgende Budgetanteile ins Jahr 2022 übertragen:

Sanierung Kugelfang Marbach:
übertragenes Budget aus dem Jahr 2020 CHF 150'000,
Budget 2021 CHF 170'000,
Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 320'000
Trottoir Ebnet:
Budget 2021 CHF 100'000,
Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 100'000
Güterstrasse Schattseiten, Sanierung:
Budget 2021 CHF 400'000,
Übertrag ins Jahr 2022 ist in der Höhe noch unklar,
abhängig von der Projektbewilligung

Über die definitive Budgetübertragung wird die Gemeindeversammlung bei der Rechnungsgenehmigung orientiert.



Sagikanal Lehn

4 Finanzen

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Zins- und Kapitaldienst
- Finanzausgleich
- Liegenschaften Finanzvermögen
- übriges Finanzvermögen
- Abschluss

Die Gemeinde erhebt die verschiedenen Steuern gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Sie stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde strebt eine gute Auslastung der Infrastrukturen an. Nicht benötigte Infrastrukturen werden veräussert. Die Gemeinde verhält sich als faire Vermieterin und hält die Immobilien durch laufenden werterhaltenden Unterhalt in gutem Zustand.

Eine nachhaltige und gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde betreibt eine haushälterische Finanzpolitik und strebt einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Sie arbeitet kontinuierlich an einer verbesserten Finanzkraft der Gemeinde und einem grösseren finanziellen Handlungsspielraum. Bezüglich des Steuerfusses will die Gemeinde regional konkurrenzfähig sein.

Lagebeurteilung

Die Steuerkraft der ordentlichen Gemeindesteuern der Gemeinde Escholz matt-Marbach liegt mit 56.32 Prozent (2017–2019) deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt (100 %). Der kantonale Finanzausgleich gewährt allen Gemeinden eine Mindestausstattung von 86.4 Prozent. Mittelfristig ist von einem ansteigenden Zinsniveau auszugehen. Die Gemeinde verfolgt weiterhin eine Strategie der gestaffelten Fälligkeiten.

Der Gemeinderat verfolgt die Ausbreitung von Covid-19 sowie deren wirtschaftlichen Folgen und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie, insbesondere auf den Steuerertrag, können noch nicht zuverlässig beurteilt werden.



Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: weniger Aufwand durch tiefes Zinsniveau	positive Rechnungsabschlüsse dank geringen Zinskosten	mittel	auslaufende Kredite zu besseren Konditionen neu abschliessen
Risiko: steigende Zinsen	beträchtliche Erhöhung der Ausgaben	hoch	langfristige Kalkulation mit höheren Zinsen
Risiko: Gesetzesänderungen/ Sparmassnahmen Kanton	Auswirkungen auf Budget/Jahresrechnung/Steuerfuss	mittel	Einflussnahme via Verbände z. B. VLG, Region Luzern West
Risiko: Abwanderung guter Steuerzahler	grosse Einbussen beim Steuerertrag	gering	regional konkurrenzfähiger Steuerfuss
Risiko: finanzielle Einbussen und Aufwände der öffentlichen Hand aufgrund der Corona-Pandemie	Kostenabwälzung von Bund und Kanton in diversen Bereichen	mittel	Einflussnahme via Verbände z. B. VLG, Region Luzern West

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Verkauf altes Schulhaus Marbach	Planung							

Messgrössen

	Art	Plan-/ Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	3'085	3'022	3'010	3'025	3'040	3'055	3070
Anzahl steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl	220	218	209	211	213	215	217
Ressourcenindex	zur Berechnung des Finanzausgleichs massgebender Wert in %	56	53.26	54.63	55	55	55	55
Steuerfuss	Einheiten	2.1	2.1	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1
Gebäudeversicherungssumme Liegenschaften Finanzvermögen	in Tausend CHF	1'900	2'187	2'187	2'187	2'187	2'187	2187

Speichersee Marbachegg

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Kosten in Tausend CHF

		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Saldo Globalbudget		-19'767	-18'562	*-19'186	3.4	** -19'105	** -19'442	** -19'326
Total	Aufwand	366	371	369	-0.5	373	375	375
	Ertrag	-20'133	-18'933	-19'555	3.3	-19'478	-19'817	-19'702

Leistungsgruppen

Steuern	Saldo	-9'901	-8'699	-9'470	8.9	-9'645	-10'250	-10'402
	Aufwand	125	119	55	-54.0	55	55	55
	Ertrag	-10'026	-8'819	-9'525	8.0	-9'700	-10'305	-10'457
Zins- und Kapitaldienst	Saldo	-598	-592	-597	0.9	-585	-561	-537
	Aufwand	89	107	124	16.2	128	130	130
	Ertrag	-688	-699	-722	3.3	-713	-691	-668
Finanzausgleich	Saldo	-8'858	-8'841	-8'725	-1.3	-8'481	-8'237	-7'992
	Aufwand	81	80	80	0.0	80	80	80
	Ertrag	-8'939	-8'922	-8'806	-1.3	-8'562	-8'317	-8'073
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-12	-28	7	-124.7	7	7	7
	Aufwand	70	63	108	71.6	108	108	108
	Ertrag	-82	-92	-101	10.8	-101	-101	-101
übriges Finanzvermögen	Saldo	-4	-5	-5	0.0	-5	-5	-5
	Aufwand	0	0	0	0.0	0	0	0
	Ertrag	-4	-5	-5	0.0	-5	-5	-5
Abschluss	Saldo	-395	-395	-395	0.0	-395	-395	-395
	Aufwand	0	0	0	0.0	0	0	0
	Ertrag	-395	-395	-395	0.0	-395	-395	-395

Investitionsrechnung

Kosten in Tausend CHF

	R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Nettoinvestitionen	0	0	0	0.0	0	0	0
Investitionsausgaben	0	0	*0	0.0	**0	**0	**0
Investitionseinnahmen	0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Bei den Massnahmen ist der Verkauf des alten Schulhauses Marbach aufgeführt. Im Moment befindet sich das alte Schulhaus im Verwaltungsvermögen und ist im Bereich 2 Liegenschaften enthalten. Vor einem Verkauf muss die Gemeindeversammlung die Überführung der Liegenschaft ins Finanzvermögen beschliessen. Erst dann kann das Grundstück via Finanzvermögen veräussert werden. Ein direkter Verkauf aus dem Verwaltungsvermögen ist nicht zulässig. Ab dem Jahr 2023 wird die Besitzstandswahrung von heute

rund CHF 1'200'000 jährlich um 20 Prozent reduziert. Aus diesem Grund wird mit einer befristeten Senkung des Steuerfusses bis und mit 2023 geplant. Die Finanzplanzahlen sind auf dem öffentlichen Kenntnisstand September 2021 aufgebaut. Eine wesentliche Änderung gab es ab 2020 im Vergleich zu den Vorjahren bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Luzerner Gemeinden. Diese ist mit der Umstellung auf HRM2 von rund CHF 1950 im Jahr 2018 auf CHF 530 im Jahr 2019 gesunken. Der Grund dieser Veränderung liegt darin, dass bei einigen Gemeinden grosse Aufwertungsreserven zum Vorschein kamen.



5 Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alters- und Pflegezentrum Sunnematte
- Pflegeheime Restfinanzierung
- Spitex
- Gesundheitswesen übriges
- wirtschaftliche Sozialhilfe
- Alimentenhilfe
- Sozialhilfe übriges
- Kinder, Jugend, Familie
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen
- soziale Einrichtungen

Die Gemeinde führt das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte und übernimmt die vorgeschriebenen Restfinanzierungsbeiträge für ambulante und stationäre Pflege (wie z. B. Spitex, Pflegeheime). Sie unterstützt Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Alter und Soziales in Escholz matt-Marbach erbringen, und setzt das Altersleitbild um.

Der Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil führt die Fachstellen SozialBeratungsZentrum (SoBZ) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Mit Leistungsvereinbarungen wird definiert, welche Aufgaben die Gemeinde an den Mehrzweckverband delegiert.

Das SoBZ erfüllt folgende, ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben: Mütter- und Väterberatung, Sozialberatung (generelle, persönliche und fördernde Sozialhilfe), Jugend- und Familienberatung inklusive Finanzberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung und Prävention, Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die KESB mit Fachbehörde und Fachdiensten erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Gemeinde gewährleistet die persönliche Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Jugendarbeit pflegt den Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt auf ein gutes Zusammenleben hin. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Einwohnerinnen und Einwohnern wird in einer Notlage wirksame Hilfe und zeitgemässe Unterstützung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Wir fördern und fordern die Hilfe zur Selbsthilfe.

Das harmonische und aktive Zusammenleben in unserer Bevölkerung wird geschätzt und gepflegt.

Die Gemeinde bietet ein modernes Alters- und Pflegezentrum mit unterschiedlichen Wohnangeboten an.

Betagte und pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung und im Gemeindeleben integriert bleiben können.

Die Erhaltung des lokalen und regionalen Gesundheitsversorgungsangebotes ist uns wichtig.

Lagebeurteilung

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später und dabei mit höherem Pflegebedarf. Die ambulante Betreuung und Pflege über die Spitex vor dem Heimeintritt mit verschiedenen Wohnformen ist somit wichtiger geworden. Ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegeangebote für Senioren aus einer Hand sind das Ziel des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, um zukünftig den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Aufbau einer eigenen Spitex via Pflegezentrum wird innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt.

Bedingt durch gesellschaftliche Entwicklungen (kleinere Familien, Individualisierung, Einzelzelle) wird der Begleitungs- und Informationsbedarf bei älteren Personen zunehmen.



Zur Unterstützung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind per 1. Januar 2021 Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter eingeführt worden.

Aufgrund diverser Gesetzesverschärfungen bei den Sozialversicherungen (IV, EL, ALV) erhöht sich der Druck auf die Sozialdienste der Gemeinden. Der Aufwand der Gemeinden für rechtliche Abklärungen betreffend Gel-

tendmachung allfälliger subsidiärer Leistungen und Rückerstattungen der Sozialversicherungen steigt.

Der Aufwand bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist trotz Covid-19 etwas rückläufig. Bei den Alimenten ist damit zu rechnen, dass die Fälle von Bevorschussung noch zunehmen. Ebenso werden infolge der veränderten Zahlungsmoral die Aufwendungen und Kosten im Bereich Inkasso zunehmen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: betreutes Wohnen im Alter	Entlastung der Pflegefinanzierung	mittel	Angebot im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte (APZ)
Risiko: steigende Anzahl Sozialhilfebezüger durch Zuzug in günstigen Wohnraum	Mehrkosten bei der Sozialhilfe	mittel	Sensibilisierung der Vermieter
Risiko: steigende Anzahl Sozialhilfebezüger aufgrund Corona	Mehrkosten bei der Sozialhilfe	gross	Risiko tragen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Aufbau und Einführung ambulanter Pflege und Betreuung in der Sunnematte	Planung	300	Start 2023	IR	300			

Messgrößen Alters- und Pflegezentrum Sunnematte

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Belegungsziffer	Auslastung in %	97	102.4	98	98	98	98	98
BESA-Mix	Pflegeleistungen richtig abgerechnet / Bewohnende im Pflegezentrum mit höherem Pflegebedarf	5.5	6.1	6.1	6.2	6.3	6.3	6.3
qualifiziertes Pflegepersonal im Verhältnis gesamtes Pflegepersonal	Fachliche Qualifikation in %	50	46.56	50	50	50	50	50
Anzahl Lernender aller Bereiche im Verhältnis zur Anzahl Vollzeitstellen	Erreichen der vorgeschriebenen Ausbildungspflicht/ Rekrutierung von Fachpersonal	18	25	26	26	26	26	26
Personalfuktuationsrate	zufriedene Mitarbeitende Fluktuation in %	< 12	6.4	6	6	6	6	6
Kostenträger KLV-Minute	Kostenentwicklung Pflege, Minute in CHF	< 1.25	1.29	1.35	1.35	1.35	1.35	1.35
Kostenträger Pension pro Tag	zahlbarer, aber auch wirtschaftliche Pensionspreise in CHF	120	92.43	120	120	120	120	120
Kostenträger Betreuung	Betreuungsleistungen ermöglichen in CHF	42	37.87	25	25	25	25	25
Gebäudeversicherungssumme Alters- und Pflegezentrum	in Tausend CHF	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823

Weitere Messgrößen

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Anzahl Heimbewohnende per 31.12.	Anzahl (davon im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte)	85 (70)	68 (58)	85 (70)	85 (70)	85 (70)	85 (70)	85 (70)
Pflege Spitex	Anzahl Stunden mit Restfinanzierung	3'800	3'634	3'800	3'800	3'800	3'800	3'800
hauswirtschaftliche Leistungen Spitex	Anzahl Stunden mit Restfinanzierung	2'100	1'944	2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
Spitex Mahlzeitendienst	Anzahl Menüs	3'000	3'689	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Spitex Fahrdienst	Stunden	280	194	280	280	280	280	280
aktive Fälle Sozialhilfe/Alimentenhilfe per 31.12.	Anzahl	30	35	40	38	36	34	34
Jugendarbeit	Stellenprozente per 31.12.	80	80	80	80	80	80	80
Anzahl geführte Mandate beim Mandatszentrum der SoBZ per 31.12.	Total (Erwachsene/ Kinder)	50	44 (33/11)	56	54	52	50	50

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Saldo Globalbudget		6'724	7'317	*7'268	-0.7	**7'303	**7'335	**7'371
Total	Aufwand	16'893	17'402	17'181	-1.3	17'386	17'499	17'620
	Ertrag	-10'169	-10'084	-9'913	-1.7	-10'083	-10'163	-10'248

Leistungsgruppen

Alters- und Pflegezentrum Sunnematte	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	9'912	9'919	9'751	-1.7	9'922	10'002	10'087
	Ertrag	-9'912	-9'919	-9'751	-1.7	-9'922	-10'002	-10'087
Pflegeheime Restfinanzierung	Saldo	1'690	1'732	1'782	2.9	1'814	1'847	1'880
	Aufwand	1'699	1'732	1'782	2.9	1'814	1'847	1'880
	Ertrag	-9	0	0	0.0	0	0	0
Spitex	Saldo	298	275	280	1.6	280	280	280
	Aufwand	298	275	280	1.6	280	280	280
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
Gesundheitswesen übriges	Saldo	11	3	3	-3.1	3	3	3
	Aufwand	11	3	3	-3.1	3	3	3
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
wirtschaftliche Sozialhilfe	Saldo	1'558	1'841	1'678	-8.8	1'679	1'679	1'680
	Aufwand	1'724	1'961	1'798	-8.3	1'799	1'799	1'800
	Ertrag	-166	-120	-120	0.0	-120	-120	-120
Alimentenhilfe	Saldo	13	27	32	19.6	32	32	32
	Aufwand	55	44	53	21.3	53	53	53
	Ertrag	-42	-16	-20	24.1	-20	-20	-20
Sozialhilfe übriges	Saldo	252	263	265	0.8	265	265	265
	Aufwand	270	263	265	0.8	265	265	265
	Ertrag	-18	0	0	0.0	0	0	0
Kinder, Jugend, Familie	Saldo	127	208	208	-0.3	209	210	211
	Aufwand	141	229	221	-3.7	222	223	224
	Ertrag	-14	-21	-13	-38.1	-13	-13	-13
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	295	383	374	-2.5	374	374	374
	Aufwand	295	383	374	-2.5	374	374	374
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
Sozialversicherungen	Saldo	2'480	2'562	2'643	3.2	2'643	2'643	2'643
	Aufwand	2'489	2'569	2'651	3.2	2'651	2'650	2'651
	Ertrag	-9	-7	-7	0.0	-7	-7	-7
soziale Einrichtungen	Saldo	0	19	0	-100.0	0	0	0
	Aufwand	0	19	0	-100.0	0	0	0
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0

Investitionsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Nettoinvestitionen		573	795	638	-19.7	381	226	43
Investitionsausgaben		573	795	*638	-19.7	**381	**226	**43
Investitionseinnahmen		0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Erhöhung der EL-Taxgrenze bei Heimaufenthalt von bisher CHF 141 auf CHF 179 ergibt Mehrkosten von rund hunderttausend Franken für unsere Gemeinde. Die solidarisch zu finanzierenden Mehrkosten entlastet die Stadt Luzern, da dort die hohen Aufenthaltstaxen der Heime bisher mit Taxausgleich finanziert werden mussten.



6 Bildung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Gymnasien
- Musikschule
- schulische Dienste
- schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Bildung übriges
- Sonderschulung
- Schulgesundheit

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde schafft die Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung eines qualitativ guten, zeitgemässen und kosteneffizienten Volksschulangebotes. Alle an der Schule Beteiligten leisten ihren Beitrag für eine hohe Schulqualität. Die prioritären Schulstandorte sind Escholz matt und Marbach. Die weiterführenden Bildungsangebote am Gymnasium und am BBZN in Schüpfheim sowie die Berufsschulen in der Region sind uns wichtig.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Dies wird durch interne und externe Evaluationen bestätigt. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen und den Einsatz zeitgemässer Methoden zu ermöglichen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel, insbesondere beim Schulhaus Pfarrmatte. Die Räumlichkeiten sind auf die heutigen Bedürfnisse auszurichten. Die Vorgaben der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 setzt die Volksschule auf allen Stufen um und fördert damit die individuelle Entwicklung der Lernenden. Die Schülerzahlen sind im Schuljahr 2021/22 erneut gesunken. Mit der Umsetzung der Schliessung der Schule Wiggen sollen die Schulstandorte Escholz matt und Marbach gestärkt und der Schulbetrieb optimiert werden.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Neubau Pfarrmatte	zeitgemässe Infrastruktur, Optimierung der Abläufe, längerfristige Umsetzung der Zyklengebäude	hoch	Planung Ersatz-Neubau nach erarbeitetem Raumprogramm, Provisorien zur definitiven Nutzung umgestalten
Chance: Gemeinde ist Teil der Biosphäre, Erfahrung der Schule in Erlebnispädagogik	eine einzigartige Positionierung kann erreicht werden	mittel	ausserschulische Lernangebote fördern
Chance: IT-Infrastruktur	Vernetzung der SuS und LP, Erlangen von gezielten IT-Kompetenzen	mittel	Umsetzung ITC-Konzept
Risiko: sinkende Schülerzahlen	Anstieg der Durchschnittskosten pro Lernenden, Reduktion der Anzahl Klassen, Anpassung der Infrastruktur	hoch	Klassengrössen nach Möglichkeit optimieren. Schliessung der Schule Wiggen vorbereiten
Risiko: Lehrermangel	erhöhter Aufwand bei der Personalsuche, Klassenzusammenlegungen	mittel	Standortmarketing Schule, Zielgruppenwerbung an der PH
Risiko: neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton initiiert werden	höhere Kosten, Mehrbelastung für Schulleitung und Lehrpersonen, aufgezwungene Bürokratie des Kantons (Musikschule)	mittel	Einflussnahme via Verbände z. B. VLG, Region Luzern West



Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
ICT-Strategie	Umsetzung	985	2018–2022	ER IR	15 65	15 50	15 50	50
operative Umsetzung Aufhebung Schule Wiggen	Planung/ Umsetzung		2021–2021					

Messgrössen

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl Lernende (per 1. September)	19	17.7	18	18.5	18.5	19	19
Schülerzahl	Anzahl Lernende (per 1. September)	450	425	440	440	445	450	450
Kosten pro Lernenden	in CHF	Kantonales Mittel						
		KG: 12'229	15'226	16'000	15'000	14'000	14'000	14'000
		BS:			16'000	15'500	15'500	15'500
		PS: 15'218	16'601	16'000	16'000	15'500	15'500	15'500
Lektionen pro Lernenden pro Woche	Lektionen pro Lernende pro Woche	Sek: 20'631	21'214	19'000	19'000	19'500	19'500	19'500
		KG: 1.70	1.54	2.45	2.20	2.20	2.10	2.10
		BS: 2.15	1.90	1.87	1.87	1.87	1.85	1.85
		PS: 1.80	1.99	1.93	1.90	1.85	1.80	1.8
Musikschule	Anzahl Nennungen (angemeldete Musiklektionen)							
Bibliothek	Anzahl Ausleihungen							

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Kosten in Tausend CHF								
Saldo Globalbudget		4'984	5'625	*5'836	3.7	**5'903	**5'762	**6'047
Total	Aufwand	10'372	10'966	11'184	2.0	11'279	11'169	11'511
	Ertrag	–5'388	–5'340	–5'347	0.1	–5'375	–5'406	–5'463

Leistungsgruppen

Kindergarten	Saldo	302	260	264	1.6	272	276	283
	Aufwand	531	508	494	–2.6	502	507	514
	Ertrag	–229	–247	–230	–7.0	–230	–230	–230
Primarschule	Saldo	2'293	2'727	2'718	–0.3	2'731	2'560	2'802
	Aufwand	4'379	4'678	4'784	2.3	4'797	4'626	4'869
	Ertrag	–2'086	–1'950	–2'066	5.9	–2'066	–2'066	–2'066



Zusammenfluss Hilfern-Schönbach

Erfolgsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Sekundarschule	Saldo	1'326	1'384	1'566	13.1	1'606	1'629	1'661
	Aufwand	2'684	2'731	2'662	-2.5	2'703	2'726	2'757
	Ertrag	-1'358	-1'347	-1'096	-18.6	-1'096	-1'096	-1'096
Musikschule	Saldo	344	331	373	12.7	375	374	374
	Aufwand	578	544	607	11.6	609	608	608
	Ertrag	-234	-213	-234	9.9	-234	-234	-234
schulische Dienste	Saldo	255	231	257	11.5	258	259	260
	Aufwand	273	254	302	19.1	303	304	305
	Ertrag	-19	-23	-45	95.7	-45	-45	-45
Sonderschulung	Saldo	516	612	538	-12.0	539	540	541
	Aufwand	658	702	678	-3.3	679	680	681
	Ertrag	-143	-90	-140	55.6	-140	-140	-140
Gymnasien	Saldo	22	33	130	287.3	130	130	130
	Aufwand	22	33	130	287.3	130	130	130
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Saldo	-104	5	-52	-997.0	-50	-49	-47
	Aufwand	247	254	268	5.6	270	271	273
	Ertrag	-351	-248	-321	29.3	-321	-321	-321
Schulgesundheit	Saldo	23	26	26	0.0	26	26	27
	Aufwand	23	26	26	0.0	26	26	27
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
Schuladministration	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	577	641	615	-4.1	620	625	651
	Ertrag	-577	-641	-615	-4.1	-620	-625	-651
Bildung übriges	Saldo	8	12	12	2.7	12	12	12
	Aufwand	399	591	611	3.4	634	660	691
	Ertrag	-391	-579	-599	3.5	-622	-648	-678

Investitionsrechnung Kosten in Tausend CHF		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Nettoinvestitionen		65	63	65	2.4	50	50	50
Investitionsausgaben		65	63	*65	2.4	**50	**50	**50
Investitionseinnahmen		0	0	0	0.0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der neue Kostenteiler der Volksschulkosten zwischen Kanton und Gemeinden von 50:50 führt dazu, dass der Kantonsbeitrag pro Lernenden, berechnet auf Normkosten, um einiges höher ausfällt. Grosse Schwankung der Lernenden, rund 20 Austritte mehr auf der Sekundarstufe als Neueintritte in die Eingangsstufe sowie zehn

Lernende, die das Kurzzeitgymnasium besuchen, führen zu erneut tieferen Schülerzahlen. Vier Unterbestände an Klassen in Escholzmatt müssen beim Kanton mit einer Entschädigung abgegolten werden. Anschaffungen und Ausstattung im IT-Bereich sind wichtige Elemente einer zukunftsgerichteten Schule und werden laufend gemäss Mehrjahresplanung umgesetzt.



7 Umwelt

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt umfasst die Leistungsgruppen

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallwirtschaft
- Gewässer
- Umwelt
- Land- und Forstwirtschaft
- Energie
- Fernheizung Marbach

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Wasserversorgungsträger aus und betreibt und unterhält in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden (ARA Talschaft Entlebuch und ARA Langnau) die Abwasseranlagen. Sie plant und unterhält die gemeindeeigenen Abfallsammelstellen und arbeitet mit privaten Anbietern zusammen. Die Lebensräume werden gepflegt, unterhalten und mit den Vernetzungsprojekten aufgewertet. Die Gemeinde besorgt den betrieblichen Unterhalt der ihr zugeteilten Gewässer. Die Gemeinde arbeitet mit den Landwirtschaftsbeauftragten zusammen. Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Marbach eine Fernheizung und unterstützt damit den nachwachsenden Rohstoff Holz. Sie fördert die alternative Energie und die Erschließung ortseigener Energiequellen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Eine umweltgerechte, kundenfreundliche und kosteneffiziente Abfall- und Abwasserentsorgung wird gefördert und gefordert.

Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen ein.

Sie setzt sich für einen vorbildlichen, umweltgerechten Umgang mit Energieressourcen und Rohstoffen ein.

Lagebeurteilung

Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionales Kanalisationsleitungsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jede einzelne Haushaltung und jeden einzelnen Gewerbebetrieb.

Die Entsorgung von Hauskehricht und die Grünabfuhr bis zu den einzelnen Wertstoffsammlungen werden zusammen mit privatwirtschaftlichen Firmen in einer guten Qualität für die ganze Bevölkerung angeboten. Die Entwicklung der Bedürfnisse haben die Anforderungen und damit die Kosten beeinflusst. Deshalb werden die bestehenden Prozessabläufe überprüft und hinterfragt. Das Vernetzungsprojekt in der Landwirtschaft ist weiterhin bestrebt, die Qualität seiner Biodiversitätsförderflächen zu verbessern.

Die gemeindeeigene Fernheizung wird weiter ausgebaut.



Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausbau Fernheizung mit Neuanschlüssen	eigene Stromproduktion mit erneuerbarer Energie und weniger Verbrauch von nicht erneuerbarer Energie	hoch	Ausbau Fernheizung Marbach
Chance: Erhalt der intakten Landschaft und der gesunden Natur	Naherholungsräume für die Bevölkerung sowie intakter Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen	hoch	Vernetzungsprojekte
Risiko: geringeres Wasservorkommen im Sommer durch Klimaerwärmung	Knappheit von Trink- und Löschwasser	mittel	Gründung oder Erweiterung von Wasserversorgungsgenossenschaften unterstützen
Chance: vermehrte Abdeckung des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie	Unterstützung Energiewende, weniger fossile Brennstoffe	mittel	E-Mobilität auf Kommunalfahrzeugen, Solaranlagen auf Gemeindelienschaften, Förderung Wind- und Wasserkraft
Risiko: ungenügender Gewässerunterhalt	grosse Schäden	hoch	betrieblicher und baulicher Unterhalt der Gewässer überwachen, anregen und umsetzen
Risiko: Zerstörung Schutzwald durch Unwetter	Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet	mittel	regelmässige Pflege und Unterhalt oder Wiederaufforstung

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Wasserversorgung Marbach	Planung/Umsetzung	60	2022	IR	60			
Wasserversorgung Lehn	Planung / Umsetzung	560	2022–2024	IR		220	220	
Erweiterung Fernheizung	Planung / Umsetzung	775	2022–2023	IR				
Überprüfung und Neuorganisation Separatsammlung	Umsetzung		2022	ER				
Umsetzung neues Wasserbaugesetz	Umsetzung	20	2022	ER	20			
Schutzwald	Umsetzung	20	2022	ER	20			

Messgrössen

	Art	Plan-/Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
private Wasserversorgungsgenossenschaften	Anzahl	14	14	14	14	14	14	14
Abwassergebühr	Grundgebühr pro m ²	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
	Mengengebühr pro m ³ in CHF	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Abfallgebühr	Grundgebühr Wohnung in CHF		70	70	70	70	70	70
Bezug Fernwärme kWh Gemeindelienschaften	Escholz matt und Marbach in Tausend kWh	1'700	1'781	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
Produktion Fernwärme kWh Fernheizung Marbach	in Tausend kWh	3'500	3'437	3'500	3'500	3'500	3'500	3'600



Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Kosten in Tausend CHF								
Saldo Globalbudget		327	370	*374	0.9	**378	**388	**394
Total	Aufwand	1'941	1'917	1'959	2.2	1'962	1'971	1'977
	Ertrag	-1'614	-1'546	-1'584	2.5	-1'584	-1'583	-1'583

Leistungsgruppen

Wasserversorgung	Saldo	48	76	79	3.8	80	86	90
	Aufwand	48	76	79	3.8	80	86	90
	Ertrag	0	0	0	0.0	0	0	0
Abwasserbeseitigung	Saldo	4	2	3	6.0	7	12	16
	Aufwand	725	670	671	0.0	675	680	684
	Ertrag	-721	-668	-668	0.0	-668	-668	-668
Abfallwirtschaft	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	221	197	230	16.8	230	230	230
	Ertrag	-221	-197	-230	16.8	-230	-230	-230
Gewässer	Saldo	225	215	231	7.8	229	227	225
	Aufwand	225	246	262	6.4	259	257	254
	Ertrag	0	-31	-30	-2.7	-30	-29	-28
Umwelt	Saldo	36	112	104	-7.1	104	104	105
	Aufwand	81	113	105	-7.1	105	105	106
	Ertrag	-44	-1	-1	0.0	-1	-1	-1
Land- und Forstwirtschaft	Saldo	185	171	147	-13.8	148	148	149
	Aufwand	243	226	203	-10.4	203	204	204
	Ertrag	-58	-55	-55	0.0	-55	-55	-55
Energie	Saldo	-172	-207	-192	-7.4	-192	-192	-192
	Aufwand	0	0	0	0.0	0	0	0
	Ertrag	-172	-207	-192	-7.4	-192	-192	-192
Fernheizung Marbach	Saldo	0	0	0	0.0	0	0	0
	Aufwand	398	386	406	5.4	406	406	406
	Ertrag	-398	-386	-406	5.4	-406	-406	-406

Investitionsrechnung		R 2020	B 2021	B 2022	Abw. %	P 2023	P 2024	P 2025
Kosten in Tausend CHF								
Nettoinvestitionen		313	1'350	120	-91.1	287	241	-4
Investitionsausgaben		504	1'400	*220	-84.3	**387	**341	**96
Investitionseinnahmen		-191	-50	-100	100.0	-100	-100	-100



Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Ausscheidung von Quellschutzzonen wird mit den Wasserversorgungsgenossenschaften laufend angegangen und umgesetzt. Für die Sanierung und Erweiterung der Wasserversorgungsgenossenschaft Lehn konnte das Vorprojekt abgeschlossen werden. Die Wasserversorgung Marbach wird das Leitungsnetz im Gebiet Erlensmoos erneuern. Das kantonale Wasserbaugesetz wurde totalrevidiert und ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Aufgabenteilung und Finanzierung im Wasserbau und Gewässerunterhalt wurden neu geregelt. Die Umsetzung auf dem Gemeindegebiet und allfällige organisatorische und rechtliche Anpassungen werden überprüft.

Bei der Abfallentsorgung sind die Gebühren nicht mehr kostendeckend. Deshalb mussten in den letzten Jahren die Aufwendungen mit Entnahmen aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen werden. Die Überprüfung der Prozessabläufe hat ergeben, dass die Anzahl der Entsorgungsstellen für die Separatsammlung zusammengefasst werden müssen. Das Abfallreglement konnte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) und der Umwelt- und Energiekommission überarbeitet werden.

Ziel ist es, unsere Gemeinde mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Wir unterstützen den Einsatz von Hei-

zungsumwälzpumpen und Holzfeuerungsanlagen mit einem Förderbeitrag. Beim Windparkprojekt Turner-Bock konnte der Windmessmasten errichtet werden. Das Projekt wird aktiv weiterverfolgt. Der Bedarf an Wärme sowie das Leistungsvermögen der Fernheizung Marbach werden überprüft. In der Folge sind der Ausbau der Anlage und des Fernwärmenetzes geplant. Im Bereich Mobilität fördern wird die Nutzung von CO₂-freien Fahrzeugen. Beim Bahnhof und Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatte wurden Ladestationen für Elektrofahrzeuge realisiert. Weitere Elektroladestationen sind geplant.

Bei folgenden der oben aufgeführten Projekte werden voraussichtlich folgende Budgetanteile ins Jahr 2022 übertragen:

Wasserversorgung Lehn:
Budget 2021 CHF 125'000,
Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 125'000

Erweiterung Fernheizung:
übertragenes Budget aus dem Jahr 2020 CHF 175'000,
Budget 2021 CHF 600'000,
Übertrag ins Jahr 2022 ca. CHF 775'000

Über die definitive Budgetübertragung wird die Gemeindeversammlung bei der Rechnungsgenehmigung orientiert.



Gestufte Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Personalaufwand	15'516'430.85	15'622'259.86	15'554'453.76	15'710'016.00	15'647'119.00	15'803'585.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'180'811.11	5'814'569.20	5'935'629.20	5'915'629.00	5'915'629.00	5'965'629.00
Abschreibungen und Verwaltungsvermögen	1'836'519.00	2'103'562.38	2'094'515.65	2'212'123.00	2'184'016.00	2'626'132.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'008'645.65	378'041.75	334'391.60	334'636.00	370'516.00	370'561.00
Transferaufwand	9'842'377.41	10'831'990.80	11'046'178.83	11'050'166.00	11'071'548.00	11'119'264.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Interne Verrechnungen und Umlagen	5'274'269.57	5'641'053.12	5'744'854.88	5'794'017.35	5'700'402.54	6'163'633.42
Total betrieblicher Aufwand	38'659'053.59	40'391'477.11	40'710'023.92	41'016'587.35	40'889'230.54	42'048'804.42
Fiskalertrag	-9'979'991.49	-8'780'000.00	-9'486'000.00	-9'661'599.00	-10'266'866.00	-10'418'517.00
Regalien und Konzessionen	-225'907.60	-261'100.00	-245'800.00	-245'800.00	-245'800.00	-245'800.00
Entgelte	-10'123'113.45	-9'995'950.00	-9'825'750.00	-9'863'698.00	-9'902'405.00	-9'941'886.00
Verschiedene Erträge	-1'815.00	-1'500.00	-3'500.00	-3'500.00	-3'500.00	-3'500.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-48'508.82	-69'595.88	-204'759.00	-297'951.00	-299'413.00	-319'732.00
Transferertrag	-15'465'836.30	-15'102'693.35	-14'915'152.00	-14'711'810.00	-14'509'283.00	-14'307'588.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Interne Verrechnungen und Umlagen	-5'274'269.57	5'641'053.12	-5'744'854.88	-5'794'017.35	-5'700'402.54	-6'163'633.42
Total betrieblicher Ertrag	-41'119'442.23	-39'851'892.35	-40'425'815.88	-40'578'375.35	-40'927'669.54	-41'400'656.42
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'460'388.64	539'584.76	284'208.04	438'212.00	-38'439.00	648'148.00
Finanzaufwand	68'511.88	76'170.00	71'170.00	78'023.00	83'020.00	86'363.00
Finanzertrag	-183'668.65	-200'028.40	-196'668.40	-192'468.00	-192'468.00	-192'468.00
Finanzergebnis	-115'156.77	-123'858.40	-125'498.40	-114'445.00	-109'448.00	-106'105.00
Operatives Ergebnis	-2'575'545.41	415'726.36	158'709.64	323'767.00	-147'887.00	542'043.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00	-395'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'970'545.41	20'726.36	-236'290.36	-71'233.00	-542'887.00	147'043.00



Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche in CHF	Aufwand 2022 Ertrag 2022	Saldo 2022	Saldo 2023	Saldo 2024	Saldo 2025
1 Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung	4'758'771.62 -1'482'613.45	3'276'158.17	3'267'166.53	3'185'806.50	3'429'308.47
2 Liegenschaften	2'477'657.14 -2'477'657.14	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Sicherheit und Verkehr	2'850'338.92 -655'804.25	2'194'534.67	2'182'067.61	2'227'248.15	2'230'579.85
4 Finanzen	369'179.85 -19'555'818.70	-19'186'638.85	-19'105'419.00	-19'442'791.00	-19'326'704.00
5 Gesundheit und Soziales	17'181'819.06 -9'913'000.00	7'268'819.06	7'303'304.58	7'335'924.56	7'371'780.88
6 Bildung	11'184'295.44 -5'347'827.04	5'836'468.40	5'903'118.97	5'762'748.61	6'047'383.88
7 Umwelt	1'959'131.89 -1'584'763.70	374'368.19	378'528.31	388'176.18	394'693.92
Total	40'781'193.92 -41'017'484.28	-236'290.36	-71'233.00	-542'887.00	147'043.00

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Spezialfinanzierungen in CHF	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025
Feuerwehr	-18'183.60	-19'503.00	-20'827.00	-37'635.00
Abwasserbeseitigung	334'391.60	334'392.00	334'392.00	334'392.00
Abfallwirtschaft	-50'310.00	-50'447.00	-50'585.00	-50'726.00
Alters- und Pflegezentrum Sunnematte		-91'735.00	-81'874.00	-85'244.00
Fernheizung Marbach	-91'987.70	-91'744.00	-65'725.00	-65'680.00
Kreuzscheune	-9'927.70	-9'928.00	-9'928.00	-9'928.00

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung				
Nettoinvestitionen	160'000.00	310'000.00	0.00	0.00
Investitionsausgaben	*160'000.00	**310'000.00	**0.00	**0.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Badesee	160'000.00	310'000.00		
2 Liegenschaften				
Nettoinvestitionen	3'875'333.00	3'685'333.00	3'685'334.00	460'000.00
Investitionsausgaben	*4'539'999.00	**4'349'999.00	**4'350'002.00	**460'000.00
Investitionseinnahmen	-664'666.00	-664'666.00	-664'668.00	0.00
Bauprojekt Schulhaus Pfarrmatte	1'853'333.00	1'853'333.00	1'853'334.00	
Mehrzweckgebäude Pfarrmatte, Escholzmatte	1'832'000.00	1'832'000.00	1'832'000.00	
Schulhaus Windbühlmatte – Umbau	190'000.00			460'000.00
Pfarrsaal Pfarrmatte, Escholzmatte (Kirchgemeinde)	664'666.00	664'666.00	664'668.00	
Pfarrsaal Pfarrmatte, Escholzmatte (Kirchgemeinde)	-664'666.00	-664'666.00	-664'668.00	
3 Sicherheit und Verkehr				
Nettoinvestitionen	890'000.00	1'040'000.00	447'500.00	200'000.00
Investitionsausgaben	*890'000.00	**1'040'000.00	**650'000.00	**200'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	-202'500.00	0.00
Trottoir Ebnet	50'000.00			
Leichenhalle Friedhof Marbach		500'000.00		
Bagger Friedhof	40'000.00			
TLF Escholzmatte			450'000.00	
TLF Escholzmatte			-202'500.00	
Diverse Güterstrasse	200'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
Güterstrasse Hilfern, 3. Etappe	100'000.00			
Güterstrasse Sonnseite, 2. Etappe	150'000.00			
Güterstrasse Schattseiten	200'000.00	190'000.00		
Güterstrasse Beichle Nord	150'000.00	150'000.00		
4 Finanzen				
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionsausgaben	*0.00	**0.00	**0.00	**0.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Gesundheit und Soziales				
Nettoinvestitionen	638'000.00	381'000.00	226'000.00	43'000.00
Investitionsausgaben	*638'000.00	**381'000.00	**226'000.00	**43'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Alterszentrum Parkplatzsanierung		25'000.00		
Altersheim allgemeine Erneuerungen	76'000.00	180'000.00	151'000.00	23'000.00
Alterszentrum Gebäudetechnik		80'000.00		
Alterszentrum Gebäudesanierungen übrige				
Alterszentrum EDV-Anlage	20'000.00	30'000.00	20'000.00	20'000.00
Alterszentrum Mobiliar	142'000.00	26'000.00	55'000.00	
Alterszentrum Fahrzeuge	50'000.00			
Spitex Sunnematte Mobiliar	60'000.00			
Spitex Sunnematte Fahrzeuge	70'000.00			
Alterszentrum Software	50'000.00	40'000.00		
Spitex Sunnematte Software	60'000.00			
Spitex Sunnematte Planungsarbeiten	110'000.00			

	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
6 Bildung				
Nettoinvestitionen	65'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00
Investitionsausgaben	*65'000.00	**50'000.00	**50'000.00	**50'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Schulinformatik	65'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00
7 Umwelt				
Nettoinvestitionen	120'000.00	287'400.00	241'600.00	–4'000.00
Investitionsausgaben	*220'000.00	**387'400.00	**341'600.00	**96'000.00
Investitionseinnahmen	–100'000.00	–100'000.00	–100'000.00	–100'000.00
Investitionsbeiträge ARA Langnau	50'000.00	43'000.00	25'000.00	18'000.00
Investitionsbeiträge ARA Talschaft Entlebuch	110'000.00	124'400.00	96'600.00	78'000.00
ARA-Anschlussgebühren	–100'000.00	–100'000.00	–100'000.00	–100'000.00
Wasserversorgung Marbach	60'000.00			
Wasserversorgung Lehn		220'000.00	220'000.00	
Total Nettoinvestitionen	5'748'333.00	5'753'733.00	4'650'434.00	749'000.00
Total Investitionsausgaben	6'512'999.00	6'518'399.00	5'617'602.00	849'000.00
Total Investitionseinnahmen	–764'666.00	–764'666.00	–967'168.00	–100'000.00

Gestufte Investitionsrechnung

Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Sachanlagen	1'763'251.86	8'176'500.00	5'272'999.00	5'550'999.00	5'076'002.00	553'000.00
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Immaterielle Anlagen	1'357.00	83'500.00	220'000.00	40'000.00	0.00	0.00
Darlehen	67'837.85	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Eigene Investitionsbeiträge	1'044'011.30	1'332'190.00	1'020'000.00	927'400.00	541'600.00	296'000.00
Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionsausgaben (–)	–2'876'458.01	–9'592'190.00	–6'512'999.00	–6'518'399.00	–5'617'602.00	–849'000.00
Übertragungen von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückerstattungen	0.00	0.00	–664'666.00	–664'666.00	–664'668.00	0.00
Übertragungen immaterieller Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	–1'487'225.50	–50'000.00	–100'000.00	–100'000.00	–302'500.00	–100'000.00
Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–3'600.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionseinnahmen (+)	1'490'825.50	50'000.00	764'666.00	764'666.00	967'168.00	100'000.00
Nettoinvestitionen	–1'385'632.51	–9'542'190.00	–5'748'333.00	–5'753'733.00	–4'650'434.00	–749'000.00

Investitionen ins Finanzvermögen

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.20	ergänzt Budget 2021		Budget 2022		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
1080	Grundstücke Finanzvermögen									
	Bauland Wiggengut	25.11.2014	650'000.00	586'559.10					586'559.10	63'440.90
	Gewerbeland Geissenmoos	27.06.2013	310'000.00	255'901.25					255'901.25	54'098.75
	Total Ausgaben/Einnahmen				0.00	0.00	0.00	0.00		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				0.00		0.00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					0.00		0.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss null sein)				0.00	0.00	0.00	0.00		

Sonderkreditkontrolle

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.20	ergänzt Budget 2021		Budget 2022		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
0220	Allgemeine Dienste, übriges									
	GEVER				23'500.00					
	KLUB				30'000.00					
0290	Verwaltungsgebäude									
	Möbiliar Gemeindehaus Escholzmat				50'000.00					
0297	Mehrzweckgebäude Pfarrmatte, Escholzmat									
	Bauprojekt				1'500'000.00		1'832'000.00			
	Pfarrsaal						664'666.00	664'666.00		
1610	Militärische Verteidigung									
	Sanierung Kugelfang Marbach				320'000.00					
2170	Schulliegenschaften									
	LED-Beleuchtung Sportplatz Windbühlmatte				50'000.00					
	LED-Beleuchtung Sportplatz Pfarrmatte				20'000.00					
	LED-Beleuchtung Sportplatz Wigg				12'000.00					

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.20	ergänzendes Budget 2021		Budget 2022		beanspr. bis 31.12.22	Kreditkontrolle verfügbar ab 01.01.23
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
	LED-Beleuchtung Sportplatz Marbach			22'000.00						
	Planungskredit Schulhaus Pfarrmatte			150'000.00						
	Bauprojekt Schulhaus Pfarrmatte			3'000'000.00			1'853'333.00			
	Bauprojekt Schulhaus Marbach			150'000.00						
	Schulhaus Windbühlmatte – Umbau			700'000.00			190'000.00			
	Kompakttraktor Kubato			83'000.00						
	Schulhaus Windbühlmatte – Mobiliar			36'000.00						
2193	Volksschule, sonstiges									
	Schulinformatik			63'500.00			65'000.00			
3420	Freizeit									
	Badensee			30'000.00			160'000.00			
4170	Kranken- und Pflegeheime									
	Allgemeine Erneuerungen			135'000.00			76'000.00			
	Gebäudetechnik			610'000.00						
	Gebäudesanierungen übrige			20'000.00			20'000.00			
	EDV-Anlage						142'000.00			
	Mobiliar						50'000.00			
	Fahrzeuge						60'000.00			
	Spitex Sunnematte Mobiliar						70'000.00			
	Spitex Sunnematte Fahrzeuge			30'000.00			50'000.00			
	Software						60'000.00			
	Spitex Sunnematte Software						110'000.00			
	Spitex Sunnematte Planungsarbeiten									
6150	Gemeindestrassen									
	Trottoir Ebnet			100'000.00			50'000.00			

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.20	ergänzt Budget 2021		Budget 2022		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.22	verfügbar ab 01.01.23
6160	Güterstrassen									
	Diverse Güterstrassen				200'000.00		200'000.00			
	Güterstrasse Hilfern, 3. Etappe	27.11.2018	500'000.00	200'000.00	200'000.00		100'000.00		500'000.00	0.00
	Güterstrasse Vierstocken	27.11.2018	425'000.00	399'723.00					399'723.00	25'277.00
	Güterstrasse Sonseite, 2. Etappe	25.06.2020	607'190.00	200'000.00	257'190.00		150'000.00		607'190.00	0.00
	Güterstrasse Schattseiten	15.06.2021	790'000.00		400'000.00		200'000.00		600'000.00	190'000.00
	Güterstrasse Beichle Nord						150'000.00			
7100	Wasserversorgung (allgemein)									
	Wasserversorgung Marbach						60'000.00			
	Wasserversorgung Lehn			125'000.00						
7204	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)									
	ARA-Leitungen			350'000.00						
	Investitionsbeiträge ARA Langnau			150'000.00			50'000.00			
	Investitionsbeiträge ARA Entlebuch						110'000.00			
	ARA-Anschlussgebühren			50'000.00				100'000.00		
	Gemeinde-GEP	RRB	345'000.00	450'728.65					450'728.65	-105'728.65
7710	Friedhof und Bestattung									
	Bagger Friedhof						40'000.00			
8794	Fernwärmebetrieb Energie (Gemeindebetrieb)									
	Erweiterung Kessel/Blockheizkraftwerk			775'000.00			0.00			
	Total Ausgaben/Einnahmen			9'592'190.00	50'000.00	50'000.00	6'512'999.00	764'666.00		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen			50'000.00			764'666.00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben				9'592'190.00			6'512'999.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)			0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		



Wisseemme bei Rothusbrücke

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – indirekte Methode		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)				
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragesüberschuss (+), Aufwandüberschuss (–)	–2'970'545.41	–20'726.36	–236'290.36
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'115'046.70	2'429'727.63	2'447'995.20
+/-	Abnahme/Zunahme Forderungen	1'273'543.18	0.00	0.00
+/-	Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	–138'926.94	0.00	0.00
+/-	Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	225.25	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen/Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	25'000.00	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	25'000.00	25'000.00
+/-	Zunahme/Abnahme laufende Verpflichtungen	457'050.22	0.00	0.00
+/-	Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	–9'024.70	0.00	0.00
+/-	Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	–118'916.81	0.00	0.00
+/-	Einlagen/Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	960'136.83	308'445.87	129'632.60
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen/Entnahmen Eigenkapital	–395'000.00	–395'000.00	–395'000.00
=	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	4'211'778.74	2'347'447.14	2'443'918.16
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen				
–	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	2'876'458.01	–8'580'690.00	6'512'999.00
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	–1'490'825.50	50'000.00	–764'666.00
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	–1'385'632.51	–8'530'690.00	–5'748'333.00
+/-	Bildung/Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	–3'145.30	0.00	0.0
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	–1'382'487.21	–8'530'690.00	–5'748'333.00
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen				
+/-	Abnahme/Zunahme Finanzanlagen FV	–25'000.00	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen/Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	25'000.00	0.00	0.00
+/-	Abnahme/Zunahme Sachanlagen FV	72'143.25	–25'000.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00	25'000.00
=	Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	72'143.25	–25'000.00	25'000.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	–1'382'487.21	–8'530'690.00	–5'748'333.00
	Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	72'143.25	–25'000.00	25'000.00
=	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–1'454'630.46	–8'555'690.00	–5'773'333.00
Finanzierungstätigkeit				
+/-	Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'096'000.00	0.00	–3'134'456.44
+/-	Zunahme/Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	558'320.34	0.00	0.00
=	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	–1'654'320.34	0.00	3'134'456.44
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	4'211'778.74	2'347'447.14	2'443'918.16
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–1'454'630.46	–8'555'690.00	–5'773'333.00
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	–1'654'320.34	0.00	3'134'456.44
=	Veränderung flüssige Mittel (= Fonds-Geld)	1'102'827.94	–6'208'242.86	–194'958.40



Wisseme

Die Geldflussrechnung dient als Basis für die finanzpolitische Steuerung. Mit ihr soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden (§ 52 FHGG). Dazu soll der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel.

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit zeigt auf, inwiefern diese Tätigkeit dem Gemeinwesen erlaubt, einen Überschuss an Liquidität zu generieren. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist in der Regel bei den Gemeinwesen negativ. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderung der Verbindlichkeiten des Gemeinwesens gegenüber seinen Gläubigern darzustellen. Die Veränderung des Gesamtsaldos der Geldflussrechnung weist im Budget 2022 eine Abnahme der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen von CHF 194'958.40 auf.

Finanzkennzahlen

Die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen legt der Regierungsrat nach § 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest. Innerhalb der festgelegten Bandbreiten ist eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen. Die zu erfüllenden Kennzahlen ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden sind im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht insbesondere die nachfolgenden Kennzahlen ausgewiesen.

Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Kennzahlen sollen der Gemeinde die notwendigen Informationen für zukünftige, finanzielle Entscheidungen liefern.

Finanzkennzahlen		Grenzwert	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Selbstfinanzierungsgrad Durchschnitt über 5 Jahre	min.	80%	409.61% 144.12%	27.52% 110.21%	42.52% 83.63%	40.33% 74.43%	61.34% 60.00%	347.04% 49.4%
Selbstfinanzierungsanteil	min.	10%	15.58%	6.74%	6.93%	6.56%	7.97%	7.26%
Zinsbelastungsanteil	max.	4%	0.04%	0.06%	0.07%	0.08%	0.10%	0.11%
Kapitaldienstanteil	max.	15%	5.85%	7.04%	7.01%	7.39%	7.38%	8.66%
Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	27.83%	117.78%	101.65%	122.13%	126.53%	110.23%
Nettoverschuldung je Einwohner	max.	870	944.58	3'557.68	3'260.48	3'948.58	4'245.29	3'719.60
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner	max.	2'450	470.38	2'548.76	2'304.74	2'907.98	3'128.45	2'630.96
Bruttoverschuldungsanteil	max.	200 %	58.61	93.71%	89.35%	97.84%	100.51%	94.21%

Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung

Beim Selbstfinanzierungsgrad, beim Selbstfinanzierungsanteil wie auch bei der Nettoverschuldung wird der Grenzwert nicht mehr erreicht. Daraus ist ersichtlich, dass die Gemeinde die geplanten Investitionen nicht vollumfänglich durch eigene Mittel finanzieren kann, was zu einer Neuverschuldung führt.

Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren die Umsetzung von mehreren Bauvorhaben zum Ziel gesetzt und dadurch bewusst einen Anstieg der Verschuldung in Kauf genommen. Mit dem Ersatzneubau des Schulhauses Pfarrmatte und dem darin integrierten Gemeindesaal wird in den Jahren 2022 bis 2024 eine Investitionsspitze erwartet. Ab dem Jahr 2025 wird die Investitionsbelastung deutlich abflachen. Mit der damit einsetzenden Konsolidierungsphase kann die Verschuldung allmählich wieder abgebaut werden.

Beim Verschuldungsgrad richtet sich der Grenzwert nach dem doppelten kantonalen Mittel. Für das Budget 2022 beträgt der Grenzwert noch CHF 870.00. Dieser Grenzwert ist erheblich gesunken. Beim Budget 2020 lag er noch bei CHF 3'900.00. Die Vergleichbarkeit dieser Kennzahl wird zurückhaltend beurteilt. Es steht eine Anpassung dieses Grenzwertes beim Kanton zur Diskussion.

Die Investitionen ins Alters- und Pflegezentrum, in Abwasserleitungen und in die Fernheizung in Marbach werden über die Spezialfinanzierungen finanziert und belasten daher den ordentlichen Gemeindehaushalt nicht. Die Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierungen ist daher auch entsprechend tiefer.

Die grossen Investitionen beim Alters- und Pflegezentrum und in die Schulbauten bieten eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und qualitative Weiterentwicklung der Gemeinde. Ab dem Jahr 2025 sind keine Investitionen in dieser Grösse mehr geplant, sodass dann der Gemeinde Mittel zum Schuldenabbau zur Verfügung stehen. Damit kann langfristig wiederum eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sichergestellt und die Bandbreiten der Finanzkennzahlen können eingehalten werden. Der Gemeinderat stellt daher fest, dass gegenwärtig keine Massnahmen für die Stabilisierung des Finanzhaushaltes notwendig sind. Die aufzunehmenden Fremdmittel, welche die Nettoverschuldung erhöhen, dienen ausschliesslich zur Finanzierung von Investitionen, welchen ein entsprechender Gegenwert im Verwaltungsvermögen gegenübersteht. Die laufenden Konsumauslagen können mit einem positiven Erfolgssaldo bewältigt werden.

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Der Durchschnitt über fünf Jahre berechnet sich für jedes Finanzplanjahr einzeln, jeweils aus dem betreffenden Jahr und den vier vorangehenden Jahren.

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte mindestens zehn Prozent betragen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte vier Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inklusive Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldung je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation beziehungsweise der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.



Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 und das Budget (politische Leistungsaufträge, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2022 der Gemeinde Escholz matt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar und nachhaltig.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.00 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 236'290.36, Investitionsausgaben von CHF 6'512'999.00, einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu genehmigen.

Escholz matt, 19. Oktober 2021

Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget des Vorjahres

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2021 sowie zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2021 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 18. März 2021 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

1. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Das Budget für das Jahr 2022 sei mit einem Ertragsüberschuss von CHF 236'290.36, Investitionsausgaben von CHF 6'512'999.00, einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Traktandum 2

Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements

Ausgangslage

Im Auftrag des Gemeindeverbandes Kehrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) hat Swiss Recycling (Dachverband der Schweizer Recycling-Organisationen) im Frühling 2018 in den Verbandsgemeinden eine Standortbestimmung im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorgenommen und einen detaillierten Bericht erstellt, welcher den Delegierten des GKRE anlässlich der Versammlung vom 28. November 2018 in Schüpfheim vorgestellt wurde.

Neue Rechtsgrundlagen / Handlungsbedarf in den Gemeinden

Die Standortbestimmung hat dabei aufgezeigt, dass in einigen Bereichen Handlungsbedarf besteht, so auch bei den Abfallentsorgungsreglementen. Eine Aktualisierung der Reglemente ist primär aus nachfolgenden Gründen notwendig:

- Neudefinition der Siedlungsabfälle:
Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (4. Dezember 2015, SR 814.600, VVEA) wurde der Begriff Siedlungsabfälle neu definiert.
- Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung:
2018 wurde eine neue Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung publiziert. Diese konkretisiert die Umsetzung der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung.
- Gemeindeinterne Anpassungen:
Die meisten Abfallentsorgungsreglemente der GKRE-Gemeinden und deren Vollzugsverordnungen sind älteren Datums. Entsprechend haben hier Änderungen stattgefunden.

Reglementsanpassung in der Gemeinde

Der GKRE hat seinen Verbandsgemeinden eine Vorlage für ein neues Abfallentsorgungsreglement zur Verfügung gestellt. Die Vorlage entspricht inhaltlich dem geltenden Abfallentsorgungsreglement aus dem Jahr 2012. In folgenden Bereichen ist das neue Abfallentsorgungsreglement ausführlicher gestaltet:

- Abfallarten (Art. 4)
- Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein (Art. 8)
- Bereitstellungsarten (Art. 9)
- Ausgeschlossene Abfallarten (Art. 10)

Die Bestimmungen zur Grüngutentsorgung sind neu im Reglement (Art. 11 und 12) geregelt und nicht mehr in der Vollzugsverordnung. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist weiterhin Sache der Gemeinde. Die Gemeinde kann diese Aufgabe jedoch dem Gemeindeverband übertragen (Art. 2).

Gesamtrevision des Reglements

Da mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen alle Reglementsartikel neu nummeriert werden, wird das Reglement als Gesamtrevision zur Beschlussfassung vorgelegt. Das neue Reglement wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Vollzugsverordnung

Die Vollzugsverordnung muss in einzelnen Punkten angepasst werden. Der Gemeinderat wird diese Anpassung erst nach der Beschlussfassung der Reglementsrevision vornehmen und danach entsprechend publizieren.

Beratung in der Umwelt- und Energiekommission

Das Abfallentsorgungsreglement sowie die Verordnung wurden durch die Umwelt- und Energiekommission im Herbst 2021 aufgrund der Vorlagen beraten und liegen nun zur Genehmigung vor.

Eine Gegenüberstellung des bestehenden Abfallentsorgungsreglements mit der vorgeschlagenen Revision ist im Anhang aufgeführt.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Escholzmatt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Gesamtrevision des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach zu genehmigen.

Escholz matt, 19. Oktober 2021

Antrag des Gemeinderates

Der Gesamtrevision des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Escholz matt-Marbach sei zuzustimmen.

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Escholz matt Marbach vom 30. November 2012	Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Escholz matt Marbach vom 26. November 2021	
Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), erlässt folgendes Reglement:	Die Einwohnergemeinde Escholz matt-Marbach, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), erlässt folgendes Reglement:	
I. Allgemeines	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz ¹ Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. ² Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglements separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen. ³ Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.	Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Escholz matt-Marbach im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015. ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.	
Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. ² Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.	Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (GKRE) oder anderen Körperschaften übertragen ist. ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.	Art. 5 Abs. 2 geltendes Reglement
	Art. 3 Grundsätze ¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz: Vermeiden, Vermindern, Verwerten, umweltgerechte Entsorgung. ² Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten sowie Ressourcen und Klima zu schonen.	neu
Art. 3 Abfallarten, Definitionen ¹ Hauskehricht sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt. ² Sperrgut ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt. ³ Verwertbare Abfälle sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind. ⁴ Kompostierbare Abfälle sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können. ⁵ Sonderabfälle sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.	Art. 4 Abfallarten, Definitionen Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten: a. Kehrlicht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle b. Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebäude passt c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden d. Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.	Bisheriger Abs. 4 gehört zu den Separatabfällen

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Art. 4 Geltungsbereich ¹ Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. ² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.		Art. 1 neues Reglement
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde ¹ Der Gemeinderat sorgt für: – die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes, – die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung. ² Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit Beschluss der Gemeindeversammlung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen. ³ Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.	Art. 5 Aufgaben der Gemeinde und des Gemeindeverbandes für die Kehricht Region Entlebuch ¹ Der GKRE organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem GKRE können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden. ² Die Gemeinde informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung/Entsorgung. ³ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen und in Erholungsgebieten. ⁴ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote für die Separatsammlung gemäss der Vollzugsverordnung.	
Art. 6 Pflichten der Abfallverursacher ¹ Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. ² Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen der Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. ³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. ⁴ Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden. ⁵ Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen. ⁶ Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminée ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. ⁷ Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.	Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber/Abfallverursacher ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GKRE organisierten Abfuhr übergeben werden. ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. ³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. ⁴ Abfälle, welche nicht der Definitionen gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Verursacher oder Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur im Einverständnis der Gemeinde (bei Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) und mit Bewilligung des Verbandsvorstands des GKRE (bei Abfahren/Sammlungen für Kehricht/Sperrgut) übergeben werden. ⁵ Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhabenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen. ⁶ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden. ⁷ Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine schädlichen und/oder lästigen Immissionen entstehen. ⁸ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren, illegale Ablagerung). ⁹ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.	
II. Ordentliche Kehrichtabfuhr	II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	
Art. 7 Turnus Der Turnus der Kehrichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.	Art. 7 Berechtigung ¹ Sammelstellen und periodische Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen und Eigentümern und Mietern von Zweiwohnungen und Ferienhäusern zur Verfügung. ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Art. 8 Kehrrechtgebinde ¹ Der Hauskehrrecht ist in Kehrrechtsäcken oder Containern bereitzustellen. ² Der Hauskehrrecht ist in Kehrrechtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen sind, bereitzustellen. ³ Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen. In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrrechtsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein. ⁴ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben. ⁵ Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrrechtgebinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.	Art. 8 Kehrrecht- und Sperrgutsammlung allgemein ¹ Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus/-tag für die Sammlung von Kehrrecht (einschliesslich Sperrgut) werden vom Verbandsvorstand des GKRE geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, Kehrrecht/Sperrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. ² Kehrrecht und Sperrgut sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Container, Kehrrechtsäcke und Sperrgut sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Entleerte Container oder nicht abgeholter Kehrrecht/Sperrgut aufgrund nicht konformer Bereitstellung muss sobald wie möglich entfernt werden. ³ Ist der Zugang zum bereitgestellten Kehrrecht/Sperrgut behindert, die Container defekt oder der Kehrrecht/Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.	Abs. 5 bisheriges Reglement fällt weg
Art. 9 Bereitstellung ¹ Die Kehrrechtsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container so bald wie möglich zu entfernen. ² Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung. ³ Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelplätze fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.	Art. 9 Bereitstellungsarten Kehrrecht- und Sperrgut Kehrrecht und Sperrgut können wie folgt bereitgestellt werden: - In Kehrrechtsäcken (17 l – 110 l), Futter- und Düngemittelsäcken (50 l), entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt. - Sperrgut lose bereitgestellt und entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt. - Mit offiziellen Gebührenmarken beklebte Kehrrecht-/Futter-/Düngersäcke sowie Sperrgut bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainern mit einem Volumen von 140 l bis 800 l. - Kehrrecht und Sperrgut lose bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainer mit einem Volumen von 140 l bis 800 l, welche mit einem Datenchip versehen sind. Die Anschaffung und Montage der Datenchips erfolgt durch das vom GKRE beauftragte Entsorgungsunternehmen, welches die Sammlung ausführt. Die dadurch entstehenden Kosten für Anschaffung und Montage gehen vollständig zulasten des Inhabers. Die Funktionstüchtigkeit der Container/Datenchips ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückseigentümer. - Für grössere Wohnbauten, Überbauungen sowie Unternehmen kann der GKRE die Bereitstellung in maschinell entleer- und rollbaren Containern vorschreiben. - Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) beim Verbandsvorstand des GKRE nachzufragen. - Unternehmen mit grossen Mengen an Kehrrecht können nach Absprache beim Verbandsvorstand des GKRE-Spezialgebäude einsetzen. Die dadurch entstehenden Kosten wie Anschaffung- und Unterhalt gehen vollständig zulasten des Inhabers. Ebenfalls sind beim Verbandsvorstand des GKRE die finanziellen Konditionen für Logistik und Verwertung nachzufragen. - Öffentliche Abfallbehälter gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.	Art. 8 neues Reglement

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Art. 10 Nicht zugelassene Abfallarten ¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen: – Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm – Autowracks und Altpneus – Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer etc.) – Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen – Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler etc.) – selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe – Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle etc.) – Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle ² Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.	Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung ¹ Von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition in Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, vom 22. Juni 2005, SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen. Beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung): – Flüssigkeiten – Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle – Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle – selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe – Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm – Autowracks und Altpneus – Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler etc.) – Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer etc.) ² Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.	
	Art. 11 Grüngutsammlung allgemeines Das Grüngut/Astmateriale ist an die vorgegebenen Stellen zu bringen.	
	Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Grüngutsammlung Von der ordentlichen Grüngutabfuhr sind folgende Siedlungsabfälle ausgeschlossen: – Neophyten – gekochte Speisereste	
	Art. 13 Restliche Siedlungsabfälle Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche weiteren Siedlungsabfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche einer Sammelstelle zugeführt werden müssen.	
III. Gebühren	III. Gebühren	
Art. 11 Kostendeckung ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie Sack- oder Gewichts- resp. Sperrgutgebühr oder den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen. Sie sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken. ² Die Gebühr für Säcke oder Sperrgut sowie die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrichts. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt. ³ Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration etc. ⁴ Für die Entsorgung spezieller Abfälle kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.	Art. 14 Kostendeckung ¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GKRE und die Gemeinde Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen. ² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Art. 12 Gebührensystem ¹ Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden. ² Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.	Art. 15 Gebührenerhebung ¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GKRE erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und Nachbearbeitung des Kehrichts und Sperrguts respektive dessen Schlacke. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben. ² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GKRE eine Andockgebühr erhoben. ³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht/Sperrgut in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind. ⁴ Der Gemeinderat kann für weitere Separatabfälle eine separate Gebühr erheben. ⁵ Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühren erfolgt pro Wohnung/Liegenschaft etc. und pro Unternehmen. Näheres regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.	
	Art. 16 Gebührenpflicht ¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Gebührenmarken) sind die jeweiligen Verursacher. ² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die rechtmässigen Eigentümer des Containers. ³ Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers. ⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind Liegenschaftseigentümer (Wohnung, Liegenschaft, Unternehmen) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. ⁵ Bei Festanlässen kann dem Veranstalter eine Gewichtsgebühr in Rechnung gestellt werden.	
Art. 13 Art der Gebührenerhebung ¹ Der Gemeinderat legt aufgrund des Voranschlags die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. ² Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist. ³ Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden. ⁴ Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für Beschaffung und Ausrüstung gehen zulasten des Inhabers der Container.	Art. 17 Gebührenfestlegung ¹ Der Vorstand des GKRE legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht/Sperrgut sowie der Andockgebühr für Container fest. Die Delegierten genehmigen die Gebühren anlässlich der Delegiertenversammlung mit dem Budget. ² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest. ³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.	
Art. 14 Gebührenpflicht ¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Bei Festanlässen und dgl. können die Gebühren dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. ² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.		Art. 16 neues Reglement

Geltendes Reglement	Neues Reglement	Bemerkungen
Art. 15 Fälligkeit Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	Art. 18 Fälligkeit ¹ Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen. ² Die vom GKRE bzw. der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ³ Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandene Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt. ⁴ Auf nicht beglichene Gebühren werden ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.	
IV. Rechtsmittel	IV. Rechtsmittel	
	Art. 19 Veranlagungsentscheid ¹ Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat innert 20 Tagen zulässig. ³ Gegen Einsprache-Entscheide des Gemeinderates in Gebührenangelegenheiten ist innert 20 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.	
Art. 16 Verwaltungsbeschwerde Gegen alle, aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 17.	Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.	
Art. 17 Veranlagungsentscheid ¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nach Mahnung nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.		Art. 19 neues Reglement
V. Straf- und Schlussbestimmungen	V. Straf- und Schlussbestimmungen	
	Art. 21 Strafbestimmungen Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Strafnormen sanktioniert.	
Art. 18 Kontrollbefugnisse Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.	Art. 22 Kontrollbefugnisse Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde oder des GKRE geöffnet und untersucht werden.	
Art. 19 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1–2, Art. 8 Abs. 1–3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinn von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft. ² Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglements werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft. ³ Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 6 dieses Reglements werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. f USG bestraft.		Art. 21 neues Reglement
Art. 20 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2012 Marbach, 30. November 2012 Genehmigung Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 379 vom 16. April 2013 mit Anordnung einer Änderung genehmigt.	Art. 23 Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. November 2012. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2021 Escholzmat, 26. November 2021	Mit der am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Änderung von Art. 23 Abs. 2 EGUSG entfällt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Das neue Reglement soll ab dem 1. Januar 2022 gültig sein.

Traktandum 3

Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat sich im Jahr 2021 mit drei Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Staatsangehörigen befasst.

Die Prüfung der Einbürgerungsgesuche erfolgte nach dem bis anhin angewendeten Verfahren: Aktenprüfung, Einholen von Referenz-Auskünften, Führung eines Erstgespräches mit den Gesuchstellern (mit einer 3er-Delegation der Einbürgerungskommission) und ein Gespräch vor der ganzen Einbürgerungskommission. Die Kommission prüfte unter anderem die Kenntnisse über die Schweiz (Bund, Kanton und Gemeinde), die Integration und die Einhaltung der Rechtsordnung.

Gestützt auf die Gesuchsprüfung stellt die Einbürgerungskommission fest, dass die Gesuche, welche den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 26. November 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerungskommission hat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu den Einbürgerungsgesuchen beantragt.

Traktandum 3.1 Einbürgerungsgesuch Sivarasa Arunraj

Am 4. Januar 2021 hat Sivarasa Arunraj, 1984, Hauptstrasse 90, Escholzmatt, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht.

Sivarasa Arunraj ist am 2. Mai 1984 in Sri Lanka geboren und 2009 in die Schweiz eingereist. Im Jahr 2016 heiratete er seine Ehefrau Ramalingam Arjanaah und im gleichen Jahr ist das Ehepaar nach Escholzmatt-Marbach gezogen. Herr Sivarasa arbeitete bis diesen Sommer als Pflegemitarbeiter bei der Viva Luzern AG. Seit August 2021 arbeitet er beim Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatt, wo er die Ausbildung als Fachmann Gesundheit absolviert. Zu seinen Hobbys zählt Sivarasa Arunraj Wandern, Lesen und Musik.

Herr Sivarasa hat Kontakt mit Familienangehörigen in Sri Lanka.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 25. August 2021 und des Gesprächs vom 20. September 2021 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sivarasa Arunraj ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration und die eingeholten Referenzen lauten durchwegs positiv. Der Gesuchsteller möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholzmatt-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021, dem Einbürgerungsgesuch von Sivarasa Arunraj zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Sivarasa Arunraj ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmatt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 3.2 Einbürgerungsgesuch Lunca-Comandaru Simona

Am 27. April 2021 hat Lunca-Comandaru Simona, 1973, Hauptstrasse 95, Escholzmat, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht.

Lunca-Comandaru Simona ist am 30. Juli 1973 in Rumänien geboren. Anschliessend an die Eheschliessung mit Lunca Adrian im Jahr 1992 ist die gemeinsame Tochter geboren. Im Jahr 2010 ist Lunca Simona in die Schweiz eingereist und nach Escholzmat-Marbach gezogen. Frau Lunca arbeitet seither als Fachfrau Pflege HF beim Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmat. Zu ihren Hobbys zählt Lunca-Comandaru Simona Lesen, Kochen und Wandern.

Frau Lunca pflegt Kontakte mit Familienangehörigen im Heimatland, wo sie auch ihre Ferien verbringt.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Hausbesuches vom 26. August 2021 und des Gesprächs vom 20. September 2021 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lunca-Comandaru Simona ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration und die eingeholten Referenzen lauten durchwegs positiv. Die Gesuchstellerin möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholzmat-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021, dem Einbürgerungsgesuch von Lunca-Comandaru Simona zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Lunca-Comandaru Simona ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmat-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 3.3 Einbürgerungsgesuch Rodríguez Pedraza José Jesús

Am 14. September 2021 hat Rodríguez Pedraza José Jesús, 1962, Mettlenstrasse 10, Escholzmat, das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht.

Rodríguez Pedraza José Jesús ist am 16. Juli 1962 in Kolumbien geboren und auch aufgewachsen. Er hat zwei Töchter aus erster Ehe. 1998 ist er mit seiner Familie in die Schweiz eingereist. Die beiden Töchter besitzen bereits das Schweizer Bürgerrecht. Herr Rodríguez Pedraza war in Bern und Thun wohnhaft bis er im März 2018 nach Escholzmat-Marbach gezogen ist. Seither arbeitet er bei der B. Braun Medical AG in Escholzmat als Reinigungsfachmann. 2019 heiratete er seine Ehefrau Valderama Florez Luz Dary. Zu seinen Hobbys zählt Rodríguez Pedraza José Jesús Kochen, Spazierengehen, Lesen und Musik.

Herr Rodríguez Pedraza hat Kontakt mit Familienangehörigen in Kolumbien.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgesprächs vom 28. September 2021 und des Gesprächs vom 13. Oktober 2021 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Rodríguez Pedraza José Jesús ist gut integriert, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut und anerkennt unsere Sitten und Gebräuche. Die Einbürgerungsberichte der Luzerner Polizei und des Amtes für Migration und die eingeholten Referenzen lauten durchwegs positiv. Der Gesuchsteller möchte in der Schweiz bleiben und ist bereit, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz sind vollständig erfüllt, sodass einer Zusicherung des Bürgerrechts von Escholzmat-Marbach nichts im Wege steht. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst rechtsgültig, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt und das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht erteilt hat.

Die Einbürgerungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021, dem Einbürgerungsgesuch von Rodríguez Pedraza José Jesús zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Rodríguez Pedraza José Jesús ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmat-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 4

Informationen Neubau Schulhaus Pfarrmatte mit Gemeindesaal und Pfarrsaal

Die Gemeindebehörde wird über den Stand der Planung und des Projektbewilligungsverfahrens zum Neubau des Schulhauses Pfarrmatte mit Gemeindesaal und Pfarrsaal orientieren.



Traktandum 5

Informationen / Verschiedenes

Die Gemeindebehörde wird über aktuelle Themen und Anliegen orientieren.

Traktandum 6

Würdigung von Vereinserfolgen und Ehrungen von einzelnen Personen

Wie in den letzten Jahren werden die Vereinserfolge und erfolgreiche Persönlichkeiten an der Gemeindeversammlung am Jahresende gewürdigt.

Die Vereinsverantwortlichen, Unternehmen und die Bevölkerung werden gebeten, die Vereinserfolge oder Erfolge von Einzelpersonen, welche in der Zeit vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2021 erzielt wurden, bis 15. November 2021 dem Gemeindepräsidenten per E-Mail oder brieflich mitzuteilen
(E-Mail: beat.duss@escholzmatt-marbach.ch).

Escholzmatt, 27. Oktober 2021

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Beat Duss	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber



**Gemeindeverwaltung
Escholzmatt-Marbach**

Hauptstrasse 95
Postfach 178
6182 Escholzmatt
041 487 70 00

**Öffnungszeiten
Gemeindeverwaltung**

Mo–Fr
8–11.30 und 14–17 Uhr

**Steueramt
Escholzmatt-Marbach**

Dorfstrasse 13
6196 Marbach
041 487 70 50

**Öffnungszeiten
Steueramt**

Mo, Di und Do
8–11.30 und 14–17 Uhr
Am Mittwoch und
Freitag ist der Schalter
nur auf Voranmeldung
geöffnet.